

Kreis Paderborn, Aldegrever Straße 10-14, 33098 Paderborn

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Wasserverband Obere Lippe  
Königstraße 16  
33142 Büren  
und  
Stadt Paderborn sowie  
Einwender und TÖB

**Der Landrat**

Tel.: 0 52 51 / 3 08-0, Fax: -2 22  
www.kreis-paderborn.de

**Dienstgebäude:**

Aldegreverstraße 10-14,  
33102 Paderborn

**Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz**

**Ansprechpartner:** Herr Bröckling/Herr Fingerhut

**Zimmer:** C.03.05/C.03.13

**Tel.:** 0 52 51/3 08-6602/ -6619

**Fax:** 0 52 51/3 08-6699

broecklingm@kreis-paderborn.de

**Mein Zeichen:** 66-1.332.PB88

**Datum:** 29.07.2021

**Planfeststellungsbeschluss**

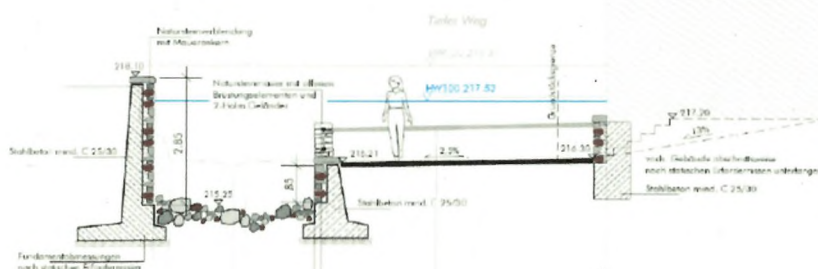
**für die**

**Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl**



**Regelprofil 1**

Stat. 16399.00



**Besuchszeiten:**

Allgemein  
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt  
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr

**Mit Bus und Bahn zu uns: Konten der Kreiskasse:**

Fußweg vom Bahnhof  
Paderborn zum Kreishaus  
ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold  
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG  
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.  
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DVGPRDF3MXXX

## 1. Inhalt

1.	Planfeststellung .....	3
1.1.	Weitere Genehmigungen im Rahmen der Planfeststellung .....	3
1.1.1	Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Natur- und Landschaftsschutzes .....	3
1.2.	Planfestgestellte Unterlagen .....	3
1.3.	Nebenbestimmungen .....	5
1.3.1	Allgemeines .....	5
1.3.2	Allgemeine Bedingungen und Auflagen .....	5
1.3.3	Besondere Bedingungen und Auflagen .....	6
1.3.4	Hinweise .....	11
1.3.5	Ausbaufrist .....	12
1.3.6	Sicherheitsleistung .....	12
1.3.7	Kostenentscheidung .....	13
2.	Planfeststellungsverfahren .....	13
2.1.	Verfahren .....	13
2.2.	Notwendigkeit der Planfeststellung: .....	15
2.3.	Umfang der Planfeststellung: .....	15
2.4.	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde: .....	16
2.5.	Verfahren nach dem UVPG - Umweltverträglichkeitsprüfung -: .....	16
3.	Materiell-rechtliche Bewertung .....	25
3.1.	Planrechtfertigung .....	25
3.2.	Planungsleitsätze .....	26
3.2.1	Wasserrechtliche Belange .....	26
3.2.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	27
3.2.3	Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange .....	27
3.2.4	Anregungen und Bedenken der Privateinwender: .....	29
3.3.	Abwägung .....	51

## I. Entscheidung

### 1. Planfeststellung

Der vom Wasserverband Obere Lippe in Kooperation mit der Stadt Paderborn, beide gemeinsam im Folgenden als Vorhabenträger bezeichnet, vorgelegte und nach § 68 WHG beantragte Plan für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Nebenbestimmungen und Änderungen gem. § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 68 bis 71 und 101 LWG NRW sowie §§ 55, 72 bis 78 VwVfG NRW festgestellt.

#### 1.1. Weitere Genehmigungen im Rahmen der Planfeststellung

##### 1.1.1 Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des Natur- und Landschaftsschutzes

Das o. g. Vorhaben liegt tlw. im Außenbereich und stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.5 LNatSchG NRW dar.

Ebenfalls liegt das Vorhaben oberhalb und unmittelbar unterhalb der Ortslage von Paderborn-Dahl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fließgewässer und Auen“ und darüber hinaus in weiten Teilen unterhalb der Ortslage innerhalb des Naturschutzgebietes „Ellerbachtal“. Das Landschaftsschutzgebiet sowie das Naturschutzgebiet werden durch den Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe geregelt.

#### 1.2. Planfestgestellte Unterlagen

Diese Entscheidung wird, sofern durch den Wortlaut dieses Beschlusses oder durch Eintrag in den Unterlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der vorgelegten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Planunterlagen erteilt, bestehend aus:

#### Mappe A

##### Wasserwirtschaftliche Planung:

##### Erläuterungsbericht

Anlage 1.0           Übersichtskarte 1:25.000

Anlage 2.1           Übersichtslageplan mit Blattschnitt 1:500

Anlage 2.2	Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet /Binnenentwässerung 1:2.500
Anlage 3.1-3.6	Lagepläne Dahl Abschnitt II und III 1:250
Anlage 4.1	Lageplan Abschnitt IV unterhalb Stadtdurchgang 1:2.500
Anlage 4.2	Lageplan Abschnitt I oberhalb Stadtdurchgang 1:2.000
Anlage 5	Regelprofile 1+2 1:50
Anlage 6.1-6.3	Detailpläne Brücken 1:50
Anlage 6.4	Detail Fuß- und Radwegebrücke 1:25
Anlage 7	Längsschnitt Bestand/Planung 1:2.000/100
Anlage 8.1-8.67	Querprofile 1:100
Anlage 9.1-9.3	Lagepläne Versorgungsleitungen 1:500
Anlage 10.1-10.7	Lagepläne Flächenbedarf 1:1.000/500
Anlage 11	Lageplan zum Hochwasser Alarm- und Einsatzplan 1:1.000
Anlage 12	Detailplan Lagerung Dammbalken 1:25
Anlage 13	Schadensszenarien 1: 2.000

## **Mappe B**

### UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

Anhang A Bewertung des Bestands und Abschätzung der Auswirkungen

Anhang B: Bewertung planungsrelevanter Arten sowie die im Gebiet vorkommenden Arten der Roten Liste NRW

Anhang C: LBP 2007, GASSE + SCHUMACDHER Landschaftsarchitekten bdla

Anhang D: UVS 2007, GASSE \* SCHUMACHER Landschaftsarchitekten bdla

Anlage 1.1 – 1.3 Lageplan Biotoptypen Bestand 1:2.500

Anlage 2.1 – 2.3 Lageplan Biotoptypen Planung 1:2.500

### **1.3. Nebenbestimmungen**

#### **1.3.1 Allgemeines**

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Verhütung von nachteiligen Wirkungen der beantragten Maßnahme auf die Rechte anderer sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden nach pflichtgemäßer Ausübung des mir eingeräumten Ermessens gem. § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und §§ 36, 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW sowie § 104 LWG NRW die nachstehenden Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) festgesetzt:

#### **1.3.2 Allgemeine Bedingungen und Auflagen**

1. Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten Planunterlagen unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen sowie der in diesem Bescheid ausgeführten Nebenbestimmungen auszuführen und in Betrieb zu nehmen. Etwaige Abweichungen oder Änderungen rechtlicher oder technischer Art, die während der Bauzeit notwendig werden, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen (Veränderungsanzeige).
2. Vor Baubeginn sind die örtlichen Eigentumsgrenzen durch ein Vermessungsbüro festzustellen und zu markieren.
3. Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde, Herrn Bröckling, Tel.: 05251-3086602 und der Unteren Naturschutzbehörde, Herrn Vieth, Tel.: 05251-3086642, mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen.
4. Gem. §§ 115 und 117 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der ZustVU obliegt mir als Kreisordnungsbehörde die Aufsicht über die Anlagen, die unter das WHG fallen. Zur Gewässeraufsicht gehören auch die Bauüberwachung und die Abnahme der im Rahmen der Planfeststellung genehmigten baulichen Anlagen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist bei mir die Schlussabnahme zu beantragen. An dieser Abnahme werden die Bezirksregierung Detmold sowie die untere Naturschutzbehörde in meinem Hause beteiligt. Dieser Beschluss und sämtliche Unterlagen sind zur Einsichtnahme durch die Beauftragten der zuständigen Behörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
5. Auf § 16 VermKatG NW in der z. Z. gültigen Fassung wird Bezug genommen. Danach ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und, wenn für die Übernahme von Veränderungen

in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich ist, die Vermessung durchführen zu lassen.

6. Die beim Ausbau bzw. durch den Ausbau entstehenden Schäden und Nutzungsausfälle sind auf Kosten der Vorhabenträger zu beseitigen bzw. zu entschädigen.
7. Mit der Bauausführung dürfen nur fachlich geeignete, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen beauftragt werden.
8. Während der Bauarbeiten dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen. Die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe sind entsprechend der §§ 5 und 32 WHG schadlos und außerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes zu lagern.
9. Montage- und Bauvorrichtungen sowie Baumaterialien sind bei voraussichtlichem Eintreten eines Hochwassers entsprechend zu sichern und Vorkehrungen zur Vermeidung des Abschwemmens zu treffen.
10. Anfallendes Bodenmaterial, das nicht für die teilweise Verfüllung des Altlaufes bzw. zur Aufbringung auf benachbarte Ackerflächen verwendet wird, ist vollständig abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials ist mir ggf. durch geeignete Belege nachzuweisen.

### **1.3.3 Besondere Bedingungen und Auflagen**

#### **Landschaftsschutz / Gewässerschutz:**

##### **1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Der Erläuterungsbericht sowie die Planwerke zur Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn – Dahl mit dem darin enthaltenen UVP-Bericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Neufassung 2018, erstellt durch das Büro Sönnichsen & Partner, Schwarzer Weg 8, 32423 Minden, sind Bestandteil dieser Planfeststellung. Alle in den Fachplanungen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 4.8 und Kapitel 5.7) sind vollständig einzuhalten und umzusetzen.

##### **2. Umweltbaubegleitung**

Bei den Bauarbeiten außerhalb der Ortslage von Paderborn – Dahl ist eine dauerhafte Umweltbaubegleitung durch ein anerkanntes oder zertifiziertes Fachbüro

einzurichten. Das Fachbüro soll gegenüber den Vorhabenträgern, den Baufirmen und der Naturschutzverwaltung beratend tätig werden. Alle Bauschritte und Tätigkeiten sowie Auffälligkeiten vor Ort sind von diesem zu dokumentieren. In max. 4-wöchigem Abstand ist mir regelmäßig in Form eines Protokolls Bericht zu erstatten (Beweissicherung). Sofern sich unvorhergesehene Situationen einstellen und / oder Schäden auftreten, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Arbeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn keine weitere Gefährdung mehr für Fauna und Flora besteht.

### 3. Anlage und Bewirtschaftung der Grünlandflächen

Das Bewirtschaftungskonzept der Grünlandflächen ist vorab mit mir als Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf den bisher als Acker genutzten und künftig als extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen anzulegenden Flächen, ist eine Einsaat mit geeignetem Regio-Saatgut durchzuführen. Über die Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass sich zeitnah eine ausreichend dichte Grasnarbe entwickelt. Bei Auftreten von Problempflanzen, insbesondere der Neophyten Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude) und Beifuß-Ambrosie sind diese in geeigneter Weise zu bekämpfen. Sofern sich Dominanzbestände von Brennesseln oder Ackerkratzdisteln entwickeln, sind diese regelmäßig zu mähen und das Material abzufahren. Alternativ ist eine Initialpflanzung mit Weidensteckhölzern zur Beschattung des Gewässers vorzunehmen. Sofern Gehölze ausfallen, sind diese in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

### 4. Wasserbautechnische Materialien

Steinsicherungen sind auf das wasserbautechnisch unumgängliche notwendige Maß zu beschränken, rau und unregelmäßig auszuführen und aus gebietstypischen Materialien vorzunehmen.

5. Die Sohle und die Böschungen der Gewässer sind ober- und unterhalb der Durchlässe sachgemäß gegen Erosionen zu schützen. Soweit Böschungssicherungen mit Stützsteinen durchgeführt werden, sind diese über Mittelwasser mit Mutterboden zu übererden.
6. Die erforderlichen Arbeiten im Bereich der städtischen Kanalisationsanlagen sind in Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn - STEB - durchzuführen.

7. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Gebäudegründungen sind während der Baudurchführung entsprechend den statischen Erfordernissen fachgerecht herzustellen.
8. Die Vorhabenträger haben vor Beginn der Baumaßnahme zur Beweissicherung eine Erhebung des Ist-Zustandes (sogenannte „Nullaufnahme“) aller betroffener Gebäude im Plangebiet von einem anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
9. Die bei Hochwasser überfluteten Kontrollschächte der Schmutzwasserleitung im Straßenverlauf Ellerstraße / Tiefer Weg sind in Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn - STEB - mit wasserdichten Schacht-  
abdeckungen zu versehen.
10. Für die geplanten Brückenneubauten sind mir rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanungen einschl. der geprüften Statiken zur Genehmigung vorzulegen.
11. Im Bereich des Grundstücks „Ellersteg 4“ ist die vorhandene Natursteinmauer, die Hofzufahrt und die gesicherte Straßenentwässerung (Setzen der Straßeneinläufe) mit den Grundstückseigentümerinnen abzustimmen. Zur Sicherung der Hofentwässerung ist an der Tiefstelle des Hofgeländes ein Einlauf mit Entwässerung in den Ellerbach zu erstellen.
12. Falls neu zu errichtende Hochwasserschutzmauern keine ausreichende Absturzsicherung von mindestens 0,90 m aufweisen, sind Brüstungen/Geländer auf den Mauern vorzusehen.
13. Die Stützmauer zwischen den Grundstücken „Tiefer Weg 12“ und „Am Stadtberg 9“ kann entfallen. Die erforderlichen höhenmäßigen Geländeangleichungen im Bereich der Grundstückzufahrt für den Zufahrtsbereich zur Scheune und zum Wohnhaus sowie den Stellplätzen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen.
14. Die geplante Stützmauer zur Scheune, Grundstück „Tiefer Weg 12“, ist mit einem Geländer zu versehen, um eine Benutzung durch Unbefugte zu verhindern.
15. Im Bereich des Grundstücks „Am Stadtberg 9“ ist die Straßenkörperangleichung und dessen Entwässerung so herzustellen, dass kein Straßenabwasser auf die Parkplätze und den Gaststätteneingang zufließt.
16. Der Absenkung der Parkplatz- und Anlieferungsfläche (Grundstück in der Gemarkung Dahl, Flur 6, Flurstücke 790, 1060) und die Unterfangung des Gebäudes zum Tiefer Weg ist in enger Abstimmung mit dem Eigentümer zu führen, um bauzeitbedingte



Probleme bei der Anlieferung und der Parkplatzsituation des angeschlossenen Einzelhandels zu minimieren. Der verhandelte Zeitplan und die Ergebnisse der Absprachen sind mir im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen vorzulegen.

17. Die durch eine Beseitigung der Brücke „Kirchentwiete“, dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten des Grundstückes Kirchentwiete 5, entstehenden Erschwernisse hinsichtlich der Erreichbarkeit und Bewirtschaftung seiner Hofstelle sind auszugleichen.
18. Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist ein Pflege- und Unterhaltungsplan für den hochwassersensiblen Ortsdurchgang vorzulegen.

#### **Denkmalschutz:**

19. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15, 16 DSchG die Entdeckung unverzüglich der Stadt Paderborn oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, 0521-5200250; Fax: 0521-5200239; E-Mail: [lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org), anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
20. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentrupper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251-5916016, Fax: 0251-5916098; E-Mail: [chritian.pott@lwl.org](mailto:chritian.pott@lwl.org), schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

#### **Telekom/ Westfalen Weser Netz AG:**

21. Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalte ich mir vor, meine Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Im Rahmen der Ausführungsplanungen sind die Telekom sowie weitere Versorger (Westfalen Weser Netz AG) entsprechend zu beteiligen.
22. Durch die Sohlabsenkungen des Ellerbaches sind in mehreren Bereichen umfangreiche Um- bzw. Tieferlegungen von Versorgungsleitungen der Westfalen-

Weser Netz AG erforderlich. Die folgenden im Anhang beigefügten Lagepläne sind zu beachten:

#### Lageplan 1.

Versorgungsleitungen Anlage 9.1 (Lab 7 u. Lap 6I\_: Tk-Linie) unterirdisch (ui) in der Straße „Zum Deich“ auf Höhe von Haus-Nr. 21 im Bereich der neu zu errichtenden Brücke auf Höhe Zum Deich 15 und 13 bis Geräteschuppen, nach Norden bis Einmündung Straße „Neue Reihe“ und in nordöstlicher Richtung bis Einmündung „Tiefer Weg“, in westlicher Richtung nördlich des Ellerbaches entlang des „Tiefen Weges“. Abzweig von Tiefer Weg in südlicher Richtung, den Ellerbach kreuzend, zwischen „Zum Deich“ Haus-Nr. 22 und 20.

#### Lageplan 2.

Versorgungsleitungen Anlage 9.2 (Lab 5. Lab 4 u. Lao SL Tk-Linie) unterirdisch (ui) im Bereich der neu zu errichtenden Brücke auf Höhe Ellersteg/Tiefer Weg, die Brücke kreuzend, in nördlicher und südlicher Richtung. Im Bereich der neu zu errichtenden Brücke auf Höhe Ellerstraße/Schlotmannstraße die Brücke kreuzend, in nördlicher und südlicher Richtung. Von der Schlotmannstr. in östlicher Richtung abzweigend, südlich des Ellerbaches. Im Bereich der neu zu errichtenden Brücke auf Höhe Ellerstraße Haus-Nr. 5. im Bereich der neu zu errichtenden Brücke auf Höhe Ellerstraße/ Kirchentwiete.

#### Lageplan 3.

Versorgungsleitungen Anlage 9.3 (Lap 2 u. Lab II: Tk-Linie) unterirdisch (ui) in den Bereichen Ellerstraße Haus-Nr. 14 und 18 den Ellerbach kreuzend.

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

23. Die Baumaßnahme ist frühzeitig mit der Telekom abzustimmen, so dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden.
24. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen

Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

#### **Landwirtschaft:**

25. Grundsätzlich sollten alle Maßnahmen nur im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern und den anliegenden Grundstücksnachbarn durchgeführt werden.
26. Zur Minimierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche, die hier in der Talniederung zudem über eine hohe Fruchtbarkeit und damit einmaligen Bodenwert von über 70 Bodenpunkten verfügt, sollten die geplanten breiten Entwicklungskorridore nicht über die erforderliche Breite von max. 30 m hinausgehen. Nur so kann die Ressource „Bodenfläche zur Nahrungsmittelerzeugung“ die nicht unendlich zur Verfügung steht, geschützt und für kommende Generationen erhalten werden.
27. Zudem muss die eigendynamische Gewässerentwicklung auf die vorgesehene Breite des Entwicklungskorridors begrenzt bleiben. Wenn das Gewässer die Außengrenze des Gewässerrandstreifens erreicht, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.
28. In der Talaue des Ellerbaches können Drainagen in den landwirtschaftlichen Flächen liegen. Diese müssen im Falle der Auffindung oder Beschädigung im Rahmen der notwendigen Erdbauarbeiten sofort mit ihrer vollen hydraulischen Leistungskraft wiederhergestellt werden. Die hierzu notwendigen Tätigkeiten sind fachgerecht durchzuführen. Zur Sicherung der Vorflut ist die Gewässertrasse vom zuständigen Wasserverband regelmäßig und fachgerecht entsprechend den standörtlichen Erfordernissen zu unterhalten.
29. Die bei der Durchführung der Maßnahme zu beseitigenden Einzäunungen sind wertgleich wiederherzustellen.

#### **1.3.4 Hinweise**

1. Falls bei der Bauausführung Änderungen notwendig werden, die eine wesentliche Abweichung von den planfestgestellten Unterlagen (Planunterlagen) darstellen, bedürfen diese einer erneuten Planfeststellung. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

2. Das Bauvorhaben ist so durchzuführen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der Antragsteller haftet für alle durch die Baumaßnahme entstehenden Schäden. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere sind die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
3. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
4. In Anwendung des § 101 WHG ist der Vorhabenträger verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Ausbaumaßnahme zu dulden und im Rahmen der Vorschriften des § 96 LWG die Kosten der Überwachung zu übernehmen, falls diese anfallen und darauf beruhen, dass der Antragsteller unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt.
5. Das sich aus den umzusetzenden Maßnahmen ergebende Kompensationsguthaben kann für zukünftige Eingriffe in Natur und Landschaft anerkannt werden. Die Eingriffe in besonders schutzwürdige Böden sind bei der Ermittlung der Guthabenhöhe zu berücksichtigen. Ebenso ist bei der Ermittlung der Guthabenhöhe zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen mit öffentlichen Fördermitteln gefördert wurden. Die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, ist nicht möglich. Sobald die Höhe der Fördermittel feststeht, kann berechnet werden, ob die ökologische Aufwertung ein Guthaben ergibt und die Einrichtung des/der Ökokonten beantragt werden kann. Dazu ist ein formloses Anschreiben und die Guthabenberechnung vorzulegen. Im vorliegenden Fall wäre zudem die Guthabenverteilung auf die Antragsteller zu klären. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist dem Antrag beizufügen.

### **1.3.5 Ausbaufrist**

Mit den Bauarbeiten für die Umgestaltung des Ellerbaches in Paderborn-Dahl ist innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen. Wird innerhalb dieser Frist mit dem Ausbau nicht begonnen, tritt die Planfeststellung gem. § 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft.

### **1.3.6 Sicherheitsleistung**

Gem. § 111 Satz 2 1. Halbsatz LWG NRW sind die Vorhabenträger von der Erbringung einer Sicherheitsleistung befreit.

### **1.3.7 Kostenentscheidung**

Die Kosten für dieses Planfeststellungsverfahren, für das Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden, fallen den Vorhabenträgern zur Last. Die Kosten der Beteiligten im Planfeststellungsverfahren werden nicht erstattet.

## **II. Begründung**

### **2. Planfeststellungsverfahren**

#### **2.1. Verfahren**

Der Ellerbach, der den Paderborner Ortsteil Dahl in westlicher Richtung durchfließt, birgt insbesondere innerorts eine Gefahr zeitweilig anstehenden Hochwassers. Schon bei Hochwasser mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ<sub>20</sub>) weisen die aktuellen Hochwasser-Gefahrenkarten eine entsprechende Gefährdung aus. Bei einem mittleren Hochwasser erstrecken sich die Überschwemmungsflächen bis zu 70 m ins Vorland.

Neben der Verbesserung der Hochwassersicherheit für die Bewohnerinnen und Bewohner von Dahl (schadlose Ableitung des Wassers im Ort) soll der Zustand des Ellerbachs entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit der Maßnahmenplanung nach § 74 Landeswassergesetz NRW ökologisch verbessert werden.

Die Umsetzung dieser Ziele wird durch die Aufhebung der vorhandenen Sohl- und Uferbefestigung innerorts und eine strukturelle Aufwertung des Gewässers ober- und unterhalb von Dahl erreicht (zum Beispiel Einbau von Strukturelementen, Gewässeraufweitungen etc.).

Die Vorhabenträger haben die Genehmigungsunterlagen überarbeitet und beantragen hiermit erneut die Planfeststellung der aktualisierten Planunterlagen.

Kernstücke der Überarbeitung sind die Aktualisierung und Zusammenführung der entsprechenden Planunterlagen, die Einarbeitungen für den Neubau zum Erhalt der Verkehrswegebrücken „Schlotmannstraße“, „Klünersweg“ und „Zum Deich“, die Berücksichtigung des Maßnahmenplanes nach § 74 Landeswassergesetz NRW, die Aktualisierung der Kostenberechnung, die Neufassung des UVPG sowie die Berücksichtigung der im bisherigen Planfeststellungsverfahren geäußerten Einwendungen Betroffener und der im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen.

Nach Vorprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Verwendbarkeit im Verfahren habe ich die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54
- Stadt Paderborn
- Stadtentwässerungsbetrieb STEB
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westfalen-Weser-Energie GmbH & Co. KG
- TenneT TSO GmbH
- Avacon AG
- Gasunie Deutschland Services
- LWL Archäologie.

Daneben wurden die in meinem Hause betroffenen Fachämter eingebunden. Die dabei vorgetragenen Stellungnahmen sind nach Prüfung und Abwägung in den Beschluss eingeflossen.

Die nach § 63 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind ebenfalls durch Übersendung der Planunterlagen von dem Vorhaben unterrichtet worden und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Der Plan hat auf meine Veranlassung als Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 20.08. bis 21.09.2018 bei der Stadt Paderborn und der Kreisverwaltung Paderborn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 15.08.2018 sowie im Amtsblatt der Stadt Paderborn vom 20.08.2018 wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist Einwendungen schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind und dass in einem späteren Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Am 07.11.2018 fand in meinem Hause der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW statt. Hierzu wurden neben den Vorhabenträgern, die Behörden, die Träger öffentlicher

Belange sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich eingeladen. Den Einladungsschreiben wurden die vorliegenden Stellungnahmen als Anlage beigelegt. Die Einwendungen wurden im Erörterungstermin verhandelt. Über den Erörterungstermin wurde ein Protokoll angefertigt und den Teilnehmern zugesandt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG wurden die Vorschriften der §§ 100, 101, 102 und 104, LWG NRW beachtet. Das Verfahren wurde – soweit nicht wasserrechtliche Vorschriften vorrangig sind – im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 72 – 79 des VwVfG NRW durchgeführt.

## **2.2. Notwendigkeit der Planfeststellung:**

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gewässerausbau bezeichnet nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Bei der geplanten Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn-Dahl handelt es sich unzweifelhaft um den Ausbau eines Gewässers.

## **2.3. Umfang der Planfeststellung:**

In das vorliegende, nach § 68 WHG durchzuführende Planfeststellungsverfahren waren neben der Umgestaltung und dem Hochwasserschutz an dem Gewässer Ellerbach in Dahl auch alle im Planfeststellungsantrag unter Bezugnahme auf die Konzentrationswirkung dieser Planfeststellung mitbeantragten Nebeneinrichtungen einzubeziehen.

Die Planfeststellung für einen Gewässerausbau nach § 68 WHG erstreckt sich auf das Ausbauprojekt mit seinen Bestandteilen sowie auf sonstige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Ausbauprojekts notwendig werden, sowie auf die Kompensationsmaßnahmen. Denn durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend festgestellt. Dies gilt ausdrücklich auch für die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz VwVfG NRW). Dies entspricht auch dem für das Planfeststellungsverfahren geltenden Grundsatz der Problembewältigung, wonach in eine Planung in umfassender Weise alle Gesichtspunkte einzubeziehen sind, die zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG NRW ersetzt die Planfeststellung auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen.

#### **2.4. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde:**

Meine Zuständigkeit für die Planfeststellung des hier beantragten Gewässerausbaus ergibt sich aus §§ 115 und 117 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 ZustVU.

#### **2.5. Verfahren nach dem UVPG - Umweltverträglichkeitsprüfung -:**

##### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

##### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

##### **Vorbemerkung:**

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des von den Vorhabenträgern vorgelegten UVP-Berichts, des landschaftspflegerischen Begleitplans, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, des Erläuterungsberichts (alle Unterlagen in 2018 erstellt vom Büro Sönnichsen & Partner, Minden) sowie der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Das Vorhaben dient sowohl dem Hochwasserschutz als auch der naturnahen Umgestaltung des Gewässers „Ellerbach“ auf einer Länge von ca. 3,5 km, beginnend ca. 500 m oberhalb der Ortslage Dahl und endend ca. 1,5 km unterhalb der Ortslage Dahl (Gewässerstation 18+000 bis 14+500). Gleichzeitig soll mit der Maßnahme eine ökologische Aufwertung nach den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfolgen. Für den Verlauf durch die Ortslage Dahl erfolgte eine Diskussion verschiedener Varianten, und zwar die sog. „0-Variante“, gleichbedeutend mit der Beibehaltung des status quo. Diese Variante stellte keine echte Alternative dar, da es dabei bei der erheblichen Hochwassergefährdung und dem ökologisch schlechten Gewässerzustand (innerorts betonierte Gewässerprofile) bleiben würde. Die Varianten 1 und 2 beinhalteten jeweils die Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens und wurden aufgrund der entstehenden Kosten verworfen.

Die nunmehr zum Tragen kommende Variante 3 vereint die Vorteile, dass sie sowohl den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie als auch denen der Hochwasserrichtlinie gerecht wird. Auch wird der mit Erstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens (Varianten 1 und 2) verbundene Eingriff in den Naturhaushalt vermieden. Zudem stellt sie sich aufgrund des relativ geringen Unterhaltungsaufwandes insgesamt als wirtschaftlichste Lösung dar.

Im Weiteren werden daher ausschließlich die Umweltauswirkungen der zum Tragen kommenden Variante 3 dargestellt.

##### **Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**



Die möglichen Auswirkungen beschränken sich auf Lärm- und Staubentwicklung während der Bauphase. Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen sind auf dieses Schutzgut nicht zu erwarten.

Auf die Erholungsfunktion wird unter dem Schutzgut Landschaft eingegangen.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Baubedingt kommt es zu Störungen der Fauna durch Lärm der Baumaschinen sowie zu einem Verlust von Lebensraum durch die Flächeninanspruchnahme und insbesondere auch durch die Baumaßnahmen im Gewässer. Eine Beanspruchung erfolgt auch durch das Befahren von Flächen durch Baumaschinen. Betroffen sind durch den Lebensraumverlust in erster Linie Kleintiere und vor allem den Boden und das Gewässer bewohnende Tiere.

Im Zuge der Bauarbeiten außerhalb der Ortslage kommt es zudem zur Beseitigung von Gehölzen und großflächigem Abtrag der Vegetationsschichten. Bei letzterem sind in erster Linie Ackerflächen betroffen, aber auch Dauervegetation in Form von Grünland. Im Bereich unterhalb der Ortslage Dahl ist das Naturschutzgebiet „Ellerbachtal“ betroffen (Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe, NSG 2.1.12), zu dessen Schutzzweck u.a. auch die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines typischen, reich strukturierten Trockentales der Paderborner Hochfläche zählt. Dieser Bereich ist zudem im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen und stellt gleichzeitig eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung dar (VB-DT-4318-018).

Oberhalb der Ortslage verläuft der Ellerbach durch das Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ (Landschaftsplan Paderborn- Bad Lippspringe, LSG 2.2.3), das insbesondere auch der Erhaltung und Wiederherstellung der morphologischen Struktur der Fließgewässer und ihrer Auen dient. Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Bereich um eine Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-DT-4319-003) mit dem Schutzziel des Erhalts der grünlandbetonten Bachaue mit naturnahen Fließgewässerabschnitten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzgebiete sind nicht erkennbar.

Außerhalb der Ortslage befinden sich biotopkartierte Bereiche (BK-4319-022, BK-4319-073, BK-4319-079, BK-4318-0001), für die die Magergrünlandkomplexe mit gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften und die Funktionen als Vernetzungsbiotop wertbestimmend sind.

Gesetzlich geschützte Biotope, Alleen, Nationalparke, Biosphärenreservate, FFH- und Vogelschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Pflanzenarten sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Bedingt durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Lebensräume ist eine Störung verschiedener Fledermaus- und Vogelarten zu erwarten. Gleiches gilt für die Blindschleiche und den Nachtkerzen-Schwärmer. Zusätzlich sind Störungen der im Ellerbach vorkommenden Fische und Rundmäuler zu erwarten.

Insgesamt erfolgten keine gezielten Untersuchungen des Arteninventars. Die Angaben im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beruhen auf einer Messtischblattabfrage der planungsrelevanten Arten und den Betreuungsberichten der biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. bzgl. des Naturschutzgebietes „Ellerbachtal“. Insofern erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine „worst-case“ Betrachtung.

Durch den geplanten Abriss von Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Quartiere für die Fledermausarten Breitflügel-, Teich-, Fransen-, Rauhaut-, Kleine Bart-, Zwerg- und Zweifarbflodermas, Großes Mausohr und Braunes Langohr beseitigt und auch Individuen getötet werden.

Aufgrund der im Zuge der Maßnahme notwendigen Beseitigung von Gehölzen und der Inanspruchnahme von Grünlandflächen kann es bzgl. folgender Vogelarten zur Aufgabe von Brut- und Zerstörung von Bruthabitaten kommen: Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Wachtel, Kuckuck, Kleinspecht, Goldammer, Gelbspötter, Neuntäter, Raubwürger, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Fitis, Turteltaube, Waldkauz, Klappergrasmücke und Kiebitz.

Ca. 1 km südlich des Vorhabenbereiches oberhalb von Dahl befindet sich ein Brutplatz des Schwarzstorches. Die Raumnutzung dieses Paares wurde in den vergangenen Jahren erfasst. Eine Störung des Brutplatzes ist nicht zu erwarten, jedoch nutzen die Schwarzstörche den Ellerbach als Nahrungshabitat. In Abhängigkeit vom Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahmen ist es möglich, dass der beanspruchte Bereich des Ellerbaches vorübergehend nicht mehr als Nahrungsgewässer zur Verfügung steht.

Zudem kann es zur Zerstörung von Lebensräumen sowie zur Tötung von Individuen der Blindschleiche kommen. Da die Raupen des Nachtkerzenschwärmers sich im Spätsommer in Erdhöhlen verpuppen, besteht auch hier die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Tötung von Individuen. Letztlich kann dies auch für Fische und Rundmäuler nicht ausgeschlossen werden.

### Schutzgut Landschaft

Lediglich während der Bauphase verstellen Baumaschinen den Blick auf die Landschaft und schränken deren Erholungsfunktion ein.

### Schutzgüter Fläche und Boden

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Neuversiegelung von Fläche. Im Bereich der Ortslage wird die Versiegelung der Gewässersohle beseitigt. Eine Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Baustelleneinrichtung und Lagerflächen erfolgt nur temporär, die Flächen werden entweder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt oder aber aufgewertet. Für einen erheblichen Anteil der beanspruchten Fläche wird die Nutzung extensiviert.

Baubedingt erfolgt ein erheblicher Eingriff in die gewachsene Bodenstruktur. Es erfolgt ein großflächiger Abtrag von Oberboden, wobei es sich allerdings überwiegend um Ackerböden mit einer entsprechenden Vorbelastung durch Nährstoffeinträge, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung handelt. Ein Teil des anfallenden Oberbodens soll zur Verfüllung des Altlaufes genutzt werden, was seinerseits einen Eingriff in den Gewässerboden darstellt.

Grundsätzlich bergen Baumaßnahmen auch die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch die Baumaschinen. Das Befahren von Flächen kann zudem zu einer Bodenverdichtung führen.

### Schutzgut Wasser

Baubedingt erfolgt ein erheblicher Eingriff in die Sohl- und Uferstrukturen, in dessen Folge es auch zu Bodeneinträgen in das Wasser kommen kann. Hierdurch kann es zu einer Trübung des Wassers sowie zu Nährstoffeinträgen kommen. Zudem besteht die Möglichkeit eines Schadstoffeintrages durch Baumaschinen, wodurch der chemische Zustand des Gewässers beeinträchtigt werden kann.

Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenso sind aufgrund der Entfernungen (mehr als 4 km) keine Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete möglich.

Naturgemäß findet die Maßnahme im Überschwemmungsgebiet des Ellerbaches statt, erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

### Schutzgüter Luft und Klima

Abgesehen von einer möglichen Staubentwicklung und den Abgasen von Baustellenfahrzeugen während der Bauphase sind keine weiteren Auswirkungen auf die Luft zu erwarten. Da keine Versiegelungen und keine Bebauung von Frischluftbahnen erfolgen

werden, sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten (weder auf das lokale noch das Klima insgesamt).

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Weder Bau- noch Bodendenkmale werden von dem Vorhaben tangiert. Auswirkungen auf die Kulturlandschaft „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemeltal“ sind nicht erkennbar.

Jedoch hat das Vorhaben Auswirkungen auf Sachgüter. Im Zuge des Vorhabens ist der Abbruch eines Nebengebäudes sowie von Garagen auf den Grundstücken Am Stadtberg 1, 3 und 5 vorgesehen. Wegen der Sohlvertiefung und der Tieferlegung eines Weges sind mehrere angrenzende Gebäude zu unterfangen, um deren Standsicherheit zu gewährleisten.

Zudem sind alle Schächte des Schmutzwasserkanals in der Straße „Tiefer Weg“ auf die erforderliche Planungshöhe anzupassen. Teilweise ist eine Verlegung von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser Strom u.s.w.) erforderlich.

Da das Gewässer künftig mehr Raum beanspruchen wird, kommt es in diesem Umfang zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind immer auch betroffen, wenn Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt erfolgen, da diese Medien wichtige Lebensraumfunktionen erfüllen. Gleichzeitig besteht eine Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Landschaft in Bezug auf deren Erholungsfunktion. Für die Landschaft wiederum ist u.a. auch das Arteninventar (Tiere und Pflanzen) wertgebend. Auch bestehen in Bezug auf Hochwassergefahren Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Wasser, dem Schutzgut Mensch sowie zu den Sachgütern.

#### Von den Antragstellern vorgesehene Vermeidungs-/Minimierung-/ Ausgleichsmaßnahmen:

- Bei anfallenden Abbrucharbeiten der Gebäude wird zur Vermeidung von Staubemissionen das anfallende Material befeuchtet.
- Gehölzentfernungen sind nur außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 01.10. und 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Das im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Sohlsubstrat ist zu entnehmen und zwischenzulagern und anschließend wieder in die neuen Gewässerläufe einzubauen.
- Die Befahrung unversiegelter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Vorgenannte Flächen sind nur mit gering verdichtenden Maschinen zu befahren.
- Schadstoffeinträge in den Boden sind zu vermeiden. Gleichwohl sind biologisch abbaubare Öle und Schmiermittel zu verwenden.

- Wertvolle Vegetationsbestände (Ufergehölze, Kopfweiden, Bäume) sind zu erhalten. Diese sind durch Baumschutzmatten bzw. –zäune zu sichern.
- Regelungen hinsichtlich der Extensivierung bzw. Nutzungsaufgabe im Bereich des Gewässerrandstreifens sind mit den Eigentümern zu treffen.
- Temporär benötigte Flächen (Baustraßen, Lagerplätze etc.) sind zurückzubauen bzw. entsprechend des alten Zustandes wiederherzustellen oder aufzuwerten.
- Der Bodenabtrag auf Ackerflächen, die der Verlegung des Ellerbaches dienen sind auf maximal 15 m Breite zu begrenzen. Bei Dauervegetation (Gründland) wird der Abtrag auf eine Breite von 5 m begrenzt.
- Eine Initialpflanzung mit autochthonem Material zur Beschleunigung der Eigendynamik und zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie zur Beschattung des Gewässers sind durchzuführen.
- Vor Abbruch von Gebäuden sind diese auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Ggfs. Ist eine Umsiedlung der Fledermäuse erforderlich. Gleichzeitig sind die Einflugmöglichkeiten zu verschließen, um ein erneutes Einfliegen vor dem tatsächlichen Abriss zu verhindern.
- Bei größeren Fledermausvorkommen werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde).
- In der Ortslage Dahl werden nur in der Zeit zwischen Anfang September und Ende Februar (nach der Brutzeit) Baufelder erschlossen oder geräumt.
- Außerhalb der Ortslage Dahl werden Baufelder nur in der Zeit zwischen Anfang September und Ende Oktober erschlossen oder geräumt.
- Im Bereich der neuen Trassen des Ellerbachs darf Boden nur bis Ende Oktober abgetragen werden.
- Die Baumaßnahmen außerorts werden bis Ende Februar beendet, damit die Lebensräume dann ohne Einschränkungen wieder als Nahrungs- und Bruthabitat zur Verfügung stehen.
- Uferbereiche mit flächenhaftem Vorkommen geeigneter Futterpflanzen (hauptsächlich Arten der Gattung Epilobium) sind von Maßnahmen auszusparen.
- In Uferbereichen mit einem flächenhaften Vorkommen geeigneter Pflanzen für die Eiablage von Schmetterlingen werden keine Maßnahmen durchgeführt.
- Der Baubeginn für die Maßnahme ist innerhalb der Aktivitätsperiode der Blindschleiche (bevor Rückzug zur Überwinterung in Erdlöcher erfolgt ist und „Flucht“ noch möglich ist) vorzunehmen.
- Eine Einschwimmsperre sowohl ober- als auch unterhalb des Maßnahmengbietes ist einzurichten. Bei Wasserführung des Ellerbaches während des Einbaues sind die Fische zu entnehmen und umzusiedeln durch E-Befischung.
- Sedimentfiltern (z.B. Strohballen) unterhalb der innerörtlichen Strecke sind zu errichten, um Verschmutzungen des Gewässers durch Trübstoffe zu vermeiden.

## **Bewertung der Umweltauswirkungen:**

### Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bei den Abbrucharbeiten wird eine Befeuchtung des Materials erfolgen. Der Lärm durch Baumaschinen wird außerhalb der Nachtzeit entstehen und ebenso wie evtl. Staubentwicklung hinsichtlich der Dauer auf die Bauzeit beschränkt bleiben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit werden daher insgesamt als gering bewertet.

### Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die baubedingten Auswirkungen durch Lärm und die Inanspruchnahme von Flächen durch das Befahren mit Maschinen werden aufgrund ihres vorübergehenden Charakters als gering bewertet. Gleiches gilt für den mit den Baumaßnahmen einhergehenden Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Dieser wird nach Abschluss des Vorhabens mindestens gleichwertig wiederhergestellt.

Wertvolle Vegetationsbestände (Ufergehölze, Kopfweiden, Bäume) werden erhalten und durch Baumschutzmatten bzw. -zäune gesichert.

Durch die vorgesehene Beseitigung von anderen Gehölzen, Baufelderschließung, Baufeldräumung und Bodenabtrag außerhalb der Brutzeiten – jedoch noch innerhalb der Aktivitätsperiode der Blindschleiche - und Fertigstellung der Maßnahme bis zum Februar des Folgejahres werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere wirksam reduziert. Für Schmetterlinge (hier insbes. Nachtkerzenschwärmer) werden nachteilige Auswirkungen durch diesen vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Maßnahme ebenfalls weitestgehend vermieden, so dass in Verbindung mit dem vorgesehenen Erhalt von Uferbereichen mit flächenhaftem Vorkommen geeigneter Futterpflanzen bzw. Pflanzenbeständen, die Schmetterlingen die Eiablage ermöglichen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Sofern bei den abzubrechenden Gebäuden Fledermausquartiere entdeckt werden sollten, ist eine Umsiedlung vorgesehen. Durch die Errichtung einer Einschwimmsperre bzw. – bei Wasserführung des Ellerbaches – einer Umsiedlung vor Beginn der Maßnahme wird eine Beeinträchtigung von Fischen und Rundmäulern wirksam verhindert, da sie aus dem Vorhabenbereich ferngehalten werden.

Da die Durchführung der Maßnahme jahreszeitlich während der Abwesenheit der Schwarzstörche geplant ist, sind hier keine Auswirkungen zu erwarten.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich beurteilt.

### Schutzgut Landschaft

Die Einschränkungen der Erholungsfunktion während der Bauzeit sind lediglich vorübergehend und daher nicht als erheblich zu bewerten.

### Schutzgüter Fläche und Boden

Da kein dauerhafter Flächenverbrauch durch Versiegelung erfolgt und temporäre Flächen wie Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt bzw. aufgewertet werden, ist bzgl. des Schutzgutes Fläche nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen in den Boden kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber auch nicht überwiegend wahrscheinlich.

Der Eingriff in die gewachsene Bodenstruktur im Zuge der Baumaßnahme ist nicht vermeidbar. Überwiegend sind hiervon Ackerflächen betroffen. Anfallendes Bodenmaterial wird im Zuge der Maßnahme weiterverwendet.

Vor dem Hintergrund dieser und der weiteren Minimierungsmaßnahmen sowie der anschließend an die Maßnahme vorgesehenen extensiven Nutzung, die auch eine standortgerechte Entwicklung des Bodens ermöglicht, werden die Auswirkungen hier insgesamt als mittel beurteilt.

### Schutzgut Wasser

Die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen in das Gewässer kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist aber auch nicht überwiegend wahrscheinlich. Einem Bodeneintrag in das Gewässer bzw. einer Trübung des Wassers wird durch die Errichtung von Sedimentfiltern vorgebeugt, so dass daher insgesamt die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht als erheblich zu bewerten sind.

### Schutzgüter Luft und Klima

Da eine Staub- und Abgasentwicklung nur zeitlich begrenzt während der Bauphase möglich ist und zudem bei den notwendigen Abbrucharbeiten eine Befeuchtung des Materials zur

Vermeidung von Staubentwicklung erfolgen wird, sind die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich anzusehen.

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Soweit Ver- und Entsorgungsleitungen von dem Vorhaben betroffen werden, ist deren weitere Funktionsfähigkeit durch bauliche Maßnahmen sichergestellt. Auch wird möglichen Gebäudeschäden durch entsprechende Maßnahmen vorgebeugt (Unterfangungen).

Für den vorgesehenen Abbruch von Gebäuden wird eine Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Regelungen erfolgen. Die materiellen Auswirkungen werden so ausgeglichen. Aufgrund des Eingriffes in die Bausubstanz und damit das Sachgut „Gebäude“ können die Auswirkungen aber nicht mehr als gering beurteilt werden, obwohl die Neuerrichtung der Garagen auf denselben Grundstücken beabsichtigt ist. Da keine materiellen Schäden zurückbleiben werden, jedoch ein deutlicher Eingriff in Eigentumsrechte erfolgt, werden die Auswirkungen auf Sachgüter insgesamt als mittel bis hoch bewertet.

Bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen werden vor Umsetzung der Maßnahme Regelungen mit den Eigentümern angestrebt und ggfs. durch Flächentausch entsprechender Ausgleich geschaffen, so dass dahingehend keine als erheblich zu bewertende Auswirkungen zurückbleiben werden.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen erwachsen keine neuen Umweltauswirkungen, die nicht unter einzelnen Schutzgütern erfasst wurden. Insbesondere führen sie dazu, dass sich die Auswirkungen insgesamt verstärken. Aus diesen Gründen werden die Wechselwirkungen als gering eingeschätzt.

#### Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen, einer Zulassungsentscheidung entgegenstehenden Umweltauswirkungen hervorrufen wird. Die in diese Bewertung eingeflossenen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind daher jedoch – weil für diese Bewertung maßgeblich - **verbindlich zur Umsetzung vorzuschreiben**. Dies gilt in besonderem Maße für die zeitliche Abfolge der Bauausführung, da hiermit in erster Linie erhebliche Auswirkungen vermieden werden können.



### **3. Materiell-rechtliche Bewertung**

#### **3.1. Planrechtfertigung**

Die Umgestaltung des Ellerbachs in Paderborn-Dahl muss sich am Fachplanungsrecht messen lassen und nach diesen gesetzlichen Planungszielen erforderlich sein. Erforderlich ist ein Vorhaben, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Entsprechend den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes spielt der Hochwasserschutz eine übergeordnete Rolle.

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmung ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird deshalb in mehreren Vorschriften explizit angesprochen (insbesondere §§ 72 – 81 WHG). Das Wasserhaushaltsgesetz benennt den Hochwasserschutz als einen der wesentlichen gesetzgeberischen Zielsetzungen. Diese Zielsetzung wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) geschärft und erweitert.

Und auch europarechtlich ist der Hochwasserschutz hervorgehoben worden. Dies ist zuletzt deutlich in der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertungen und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement – Richtlinie EG – HWSM – RL) betont worden.

Die Rechtsprechung hat bereits vorhergehend den Schutz vor Überflutungen als ein Allgemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung qualifiziert (vgl. BverfG, Beschluss vom 25.03.1998 – 1 BvR 1084/92).

Die Umgestaltung des Ellerbachs ist ein wirksamer Beitrag zum Hochwasserschutz und für den Paderborner Ortsteil Dahl als wesentlich zu bezeichnen. Die beantragten Maßnahmen erstrecken sich auf den Ellerbach von Station 14+500 bis 18+000. Neben den Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt eine Verbesserung des Gewässerabschnittes entsprechend der Vorgaben nach EU-WRRL.

Die vorliegende Planung entspricht somit den Vorgaben im Maßnahmenplan gemäß § 74 Landeswassergesetz für den Kreis Paderborn. Dieser sieht u.a. die Aufweitung des Gerinnes, die Erhöhung des Rückhaltevermögens und eine teilweise Neutrassierung des Gewässerlaufs unterhalb der Ortslage Dahl vor. Mit der geplanten Gestaltung und der Zulassung einer eigendynamischen Entwicklung wird den Zielen einer leitbildkonformen Entwicklung Rechnung getragen.

### **3.2. Planungsleitsätze**

Zwingende Versagungsgründe stehen der Feststellung des beantragten Planvorhabens nicht entgegen.

Gem. § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auenwäldern, zu erwarten ist. Der beantragte Gewässerausbau zur Herstellung des innerörtlichen Hochwasserschutzes mit einer einhergehenden Gewässerrenaturierung oberhalb und unterhalb der Ortslage zum Ausgleich der in der Ortslage zu erhöhenden Abflussgeschwindigkeit führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Allgemeinwohls. Weiterhin wird durch die Ausbaumaßnahme die Hochwassergefahr nicht erhöht. Ferner werden keine natürlichen Rückhalteflächen zerstört. Die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen dienen der Minderung einer konkreten Hochwassergefahr.

Andere Gründe, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen, können aus anderen Rechtsvorschriften sowohl des Wasserrechts als auch anderen zwingend zu beachtenden Rechtsvorschriften außerhalb des Wasserrechts resultieren.

Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Wenn also einer zielkonformen von Gründen des Wohls der Allgemeinheit getragenen Hochwasserschutzmaßnahme andere – außerhalb des Hochwasserschutzes – liegende Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen, kann, wenn der Gesetzgeber ein bestimmtes Gemeinwohlinteresse nicht ausdrücklich als vorrangiges benennt, eine zwingende Versagung mangels gesetzlicher Vorentscheidung nicht zum Zuge kommen. Vielmehr muss dann die Planfeststellungsbehörde im Wege einer sorgfältigen und sachgerechten Abwägung feststellen, welche der betroffenen Allgemeinwohlbelange im Einzelfall überwiegen.

#### **3.2.1 Wasserrechtliche Belange**

Dem Gewässerausbau stehen keine zwingenden wasserrechtlichen Versagungsgründe sowie andere wasserrechtliche Grundsätze und Voraussetzungen, insbesondere nicht die Grundsätze und Anforderungen für einen Gewässerausbau und des Hochwasserschutzes entgegen. Das Vorhaben erfüllt unter den festgesetzten Nebenbestimmungen auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der durch die Planfeststellung konzentrierten wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände.

### **3.2.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Andere zu berücksichtigende Belange des Wohls der Allgemeinheit ergeben sich aus naturschutzrechtlichen Regelungen. Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie § 31 Abs. 1 LNatSchG NRW, werden in der vorliegenden Gewässerbaumaßnahme beachtet.

Das o. g. Vorhaben liegt tlw. im bauordnungsrechtlichen Außenbereich und stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 30 Abs. 1 Ziff.5 LNatSchG NRW dar.

Ebenfalls liegt das Vorhaben oberhalb und unmittelbar unterhalb der Ortslage von Paderborn-Dahl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fließgewässer und Auen“ und darüber hinaus in weiten Teilen unterhalb der Ortslage innerhalb des Naturschutzgebietes „Ellerbachtal“. Das Landschaftsschutzgebiet sowie das Naturschutzgebiet werden durch den Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe geregelt.

Das Vorhaben ist mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar, wenn die entsprechenden Nebenbestimmungen und Auflagen erfüllt werden.

### **3.2.3 Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange**

Die gem. § 73 Abs. 2 VwVfG NRW am Planfeststellungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Gelegenheit erhalten, zu den von ihnen zu wahren Belangen, die sich aus dem Planfeststellungsantrag ergeben, Stellung zu beziehen und ggf. ihr Einvernehmen zu erteilen.

Die in dem Planfeststellungsverfahren erfolgten Stellungnahmen werden wie nachstehend aufgeführt zusammengefasst:

#### Bezirksregierung Detmold

Die Bezirksregierung in Detmold wurde im Rahmen der Planfeststellung beteiligt. Da die Bezirksregierung gleichzeitig auch Förderbehörde ist, wurde keine Stellungnahme abgegeben. Spezifische fördertechnische Auflagen werden im eigenständigen Förderbescheid erteilt.

#### Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Bezirksstelle für Agrarstruktur – teilt mit Schreiben vom 04.09.2018 mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erhoben werden.

Die vorgebrachten Punkte zur Beachtung wurden in den Auflagen (1.3.3 Besondere Bedingungen und Auflagen Landwirtschaft) berücksichtigt.

Die folgenden Auflagen hinsichtlich der Nutzbarkeit der Restgrundstücke sind bei den Grundstückverhandlungen zu beachten und nicht Teil der Auflagen der Planfeststellung:

1. Durch die geplante Anlage eines Entwicklungskorridores auf die gesamte HQ<sub>100</sub>-Fläche und die Anlage von Uferrandstreifen werden Flurstücke zertrennt und angeschnitten. Ebenso ist teilweise eine einheitliche Bewirtschaftung angrenzender Flurstücke weiterhin nicht mehr möglich (z.B. zwischen Gewässer-Stat. 15+100 bis 15+700).
2. Der Entzug von Teilflächen eines Flurstücks bzw. benachbarter Flurstücke in einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) führt zu einer Wertminderung des Restgrundstücks bzw. des angrenzenden Flurstückes, da auf der Restfläche Mehrkosten (Bewirtschaftungerschwernisse, höhere Arbeits- und Maschinenkosten) entstehen. Diese Grundstücke, deren Bewirtschaftung durch die Verkleinerung derart erschwert wird, dass eine Weiterbewirtschaftung in der bisherigen Weise nicht mehr zumutbar ist, müssen auf Verlangen des Eigentümers aufgekauft oder getauscht werden.

#### Landesbetrieb Wald und Holz

Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Hochstift, Stiftstraße 15, 33014 Bad Driburg teilt im Schreiben vom 20.08.2018 mit, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken bestehen.

#### LWL-Archäologie für Westfalen

Die LWL-Archäologie für Westfalen teilt mit Schreiben vom 08.10.2018 mit, dass gegen die Maßnahme keine Bedenken bestehen. Die vorgetragenen Hinweise wurden in den Auflagen unter dem Reiter Denkmalschutz berücksichtigt.

#### Naturschutz NRW, vertreten durch Herrn Dieter Dubisch, „pro grün“:

Der Naturschutz NRW, vertreten durch pro grün (Herrn Dieter Dubisch) teilt keine Einwendungen mit. Es wird angeregt im Zuge des Gewässerausbaus einen Radweg zwischen Dahl- und Schwaney anzulegen.

Hinweis: Der Radwegbau ist momentan in der Planung und kann voraussichtlich 2022 unabhängig von dieser Planung realisiert werden.

Westfalen-Weser Energie GmbH Co. KG

Keine Bedenken. Planunterlagen der Leitungen werden der Planfeststellung beigelegt. Auflagen und Nebenbestimmungen sind in 1.3.3 unter dem Reiter Telekom / Westfalen Weser Netz AG formuliert.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 17.08.2018 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden. Diese in den Anlagen dargestellten Leitungen müssen im Zuge der Bauausführung gesichert, verändert oder verlegt werden. Die vorgebrachten Äußerungen wurden in den Auflagen und Nebenbestimmungen Telekom berücksichtigt.

Avacon AG

Keine Bedenken.

TenneT TSO GmbH

Keine Bedenken.

Gasunie Deutschland Services

Keine Bedenken.

Gaskade Gastransport GmbH

Keine Bedenken.

**3.2.4 Anregungen und Bedenken der Privateinwender:**

Einwender 1:

Der Einwender 1 bittet in seiner Stellungnahme um die geplante Errichtung einer Stützmauer zwischen seinem Grundstück und dem Nachbargrundstück zu verzichten. Des Weiteren bittet er darum, aus Sicherheitsgründen ein Geländer auf der Stützmauer (Grundstück - Straße Tiefer Weg; vor der Scheuneneinfahrt) anzubringen.

Zur Einwendung 1:

Die Forderungen wurden im Rahmen der Nebenbestimmung 14 berücksichtigt.

### Einwender 2:

Der Einwender 2 trägt in seiner Stellungnahme vom 24.09.2018 vor:

*Im besagten Planfeststellungsverfahren bin ich mit einer Ackerfläche östlich von Dahl involviert. (Gemarkung Dahl Flur 7 Flurstück 122). Hier ist laut den neuen Plänen Grunderwerb ihrerseits erforderlich. Bei der Gesamtgröße der Fläche handelt es sich nur um ca. 4500 qm. Rot schraffiert sind ca. 80 Prozent, die verbleibende Restfläche wäre aus ackerbaulicher Sicht nicht mehr zu nutzen, und somit wertlos. Ich denke daher ist die gesamte Fläche Verhandlungsgegenstand. Die Stadt Paderborn ist Eigentümer mehrerer Flurstücke Ackerland in Paderborn Dahl, daher würde ich einen Flächentausch vorschlagen. Somit wäre meine jetzige Fläche für den Hochwasserschutz zu nutzen, und ich könnte neues Ackerland an anderer Stelle verwenden.*

Zur Einwendung 2:

Die Einwendung des Einwenders 2 ist im Zuge der Grundstücksverhandlungen zu berücksichtigen.

### Einwender 3:

In seinem Schreiben vom 04.10.2018 äußert der Einwender 3 folgende Bedenken:

*Aus der Kostenberechnung entnehme ich, dass für viele Positionen nur %-Anteile berechnet wurden, wer zahlt den Rest?*

*Ich möchte deshalb noch einmal darauf hinweisen, dass ich davon ausgehe, dass mir durch diese geplanten Maßnahmen (Versetzung der Garage etc.) keine Kosten entstehen, auch nicht durch die Pflanzung der Bäume, Umgestaltung der Straße „Tiefer Weg“, etc. Dies wurde uns zwar schon mehrfach mündlich zugesichert, aber bisher nicht schriftlich bestätigt. Ich stimme deshalb den Maßnahmen nur dann zu, wenn mir vorher schriftlich von zuständiger Stelle bescheinigt wird, dass durch diese Maßnahmen für mich keine Kosten entstehen. Die Anpflanzung der Bäume auf meinem Grundstück halte ich für überflüssig.*

Zur Einwendung 3:

a. In der Kostenberechnung sind die Angaben in Euro vorgenommen worden. Lediglich die Kostenanteile der Einzelpositionen am Gesamtprojekt sind prozentual dargestellt und für den Einwender 3 nicht von Belang. Die ausbaubedingten Kosten auch für die Beseitigung der Garage und den jeweiligen Neubau der Garagen trägt der Wasserverband Obere Lippe als Vorhabenträger.

b. Die Anpflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Auf eine Anpflanzung auf den Grundstücken des Einwenders 3 kann daher verzichtet werden.

#### Einwender 4:

Der Einwender 4 trägt vor, dass sein Grundstück Gemarkung Dahl, Flur 14, Flurstück 112 durch die Verlegung des Ellerbaches zerschnitten und in Zukunft schwer zu bearbeiten sein wird. Er fordert Ersatzflächen.

Zur Einwendung 4:

Die Forderung des Einwenders 4 ist im Zuge der Grundstücksverhandlungen zu berücksichtigen.

#### Einwenderin 5:

Die Einwenderin 5 trägt über ihren Rechtsbeistand vor. Die Einwendung entspricht der Klageschrift zum vorangegangenen, in der Zwischenzeit zurückgezogenen Antrag auf Planfeststellung Ausbau Ellerbach in Dahl aus 2007. Die eingearbeiteten Veränderungen in der diesem Beschluss zu Grunde liegenden neuen Planung sind in der Einwendung nicht in allen Punkten berücksichtigt.

Der Rechtsbeistand der Einwenderin 5 trägt wie folgt vor:

In der Klageschrift vom 24.02.2012 hatte ich seinerzeit umfangreich begründet. Diese Einwendungen sind nicht ausgeräumt und werden gegen die neue Planung hier erneut für die Einwenderin 5 (damals noch mit ihrer Mutter) vorgetragen.

*„Die Klägerinnen sind Eigentümerinnen der Grundstücke Gemarkung Dahl, Flur 6, Flurstück 803 und Flur 13, Flurstück 70. Das Flurstück 803 der Flur 6 liegt direkt südlich an dem Ellerbach in dem durch die angegriffene Planung betroffenen Bereich und westlich des Ellersteiges, das Flurstück 70 der Flur 13, liegt davon westlich, ebenfalls südlich des durch die Planung betroffenen Abschnitts des Ellerbaches. Der betroffene Plan umfasst den Bereich 100 m östlich der Untermühle und im Westen etwa 100 m westlich der Furt Riepenweg in Paderborn. Hierbei darf in Bezug auf die genaue Lage auf die zum Plan gehörenden Katasterpläne mit Eigentümerangaben, hier noch „[Anm.: Name aus Gründen des Datenschutzes entfernt]“ eingetragen, verwiesen werden.*

*Für den Ellerbach, der die Ortschaft Dahl der Stadt Paderborn in westlicher Richtung durchfließt und in der Ortslage derzeit im Wesentlichen in einem offenen Kanalsystem gehalten wird und bei bestimmten Hochwasserlagen auf Grund des Fehlens von*

*Retentionsflächen oberhalb der Ortschaft und insbesondere aufgrund mangelnder Abflussgeschwindigkeit im Westen der Ortschaft zu empfindlichen Überschwemmungen in der Ortschaft geführt hatte, beabsichtigte der Wasserverband Obere Lippe, der die Aufgaben des Kreises Paderborn und des Kreises Soest im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung übernommen hat und im Wesentlichen aus Mitgliedern aus den Gebietskörperschaften Paderborn und dem Kreis Soest besteht, wobei jede Gebietskörperschaft interne Federführung für ihr Gebiet trägt, ein Planfeststellungsverfahren bei ihrem Mitglied, dem Kreis Paderborn zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Anwohner der Ortschaft Dahl, damit auch der Klägerin. Zugleich sollte die Maßnahme den Zustand des Ellerbaches ökologisch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie verbessern, die Versiegelung des Bodens, bisher zur Beschleunigung des Wasserabflusses vorgesehen, aufheben und dem Kanal den Eindruck eines mäandrierenden Bachlaufes wieder zurückgeben. In den Antragsunterlagen wird deutlich, dass die Planungen indessen den Hochwasserschutz lediglich als eher nebensächliches Ergebnis und Ziel der Planungen gesehen haben, sondern die ökologische Verbesserung des Ellerbaches als die eigentliche Zielmaßnahme angesehen haben, so Seite 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes unter 2. 3. Dies entspricht der Absicht des WOL, für die Maßnahme wegen der ökologischen Begründung der Maßnahme entsprechende Mittel des Landes zu erhalten. Ich verkenne nicht, dass der Abschnitt „alte Kläranlage bis Dicken Busch“ herausgenommen wurde, also hier der alte Zustand nun bleiben soll. Die Maßnahmen im Bereich östlich von Dahl, also im Oberlauf des Ellerbaches haben mit Hochwasserschutz letztlich in keiner Weise zu tun. Die Maßnahmen in der Gewässersohle führen nicht zu einer Veränderung der Rückstausituationen, in den Hochwasserstausituationen des 20jährigen Hochwassers ist der Oberlauf bereits derzeit wegen der nur knapp gegebenen Ablaufsituation in der Ortschaft sowieso auch in der Vergangenheit überflutet, so dass hier kein weiterer Retentionsraum durch Mäandrieren des Ellerbaches zu erreichen ist. Der Wasserstauraum im Oberlauf ist durch die Maßnahmen in keiner Weise verändert. Die Maßnahme läuft auf eine Kosmetik des Bachlaufes hinaus. Die Maßnahmen westlich von Dahl, also im Unterlauf des Ellerbaches sind ebenfalls kosmetische Veränderungen angedacht, die die Gefahr bergen, den Abfluss zu Lasten der Hochwassergefahr in der Ortschaft zu vergrößern. Maßnahmen der Erhöhung der Ablaufgeschwindigkeit sind nicht vorgesehen. Die Überlegung, die natürlichen Schwalgen durch eine Überleitung der Schwalglöcher zum Teil außer Funktion zu setzen, ist verfehlt. Sie mag zwar im Sommer den Ellerbach weiter westlich mit Wasser gefüllt erscheinen lassen, führen aber dazu, dass der bei Hochwasser dringend gebrauchte Wasserabzug durch die Schwalgen stärker verlegt und weniger gängig ist. Dadurch wird die Hochwassersituation in der Ortschaft Dahl selbst erhöht und in keiner Weise entschärft. Es ist für die Ortschaft Dahl selbst mutmaßlich nicht zu beschönigen, dass die Zulassung von Ansiedlungen in dem westlichen Bereich der Ortschaft Dahl durch die hierfür zuständige Baugenehmigungsbehörde in den letzten 20 Jahren die Hochwasserlage in der Ortschaft dadurch verschärft hat, dass unterhalb der Ortschaft denkbare Auffangräume durch die Verlängerung des Ellerbach-Kanals bei Schutz der neuen Häuser unmittelbar am Bach*



verloren gegangen sind. Diese Maßnahmen sind nicht rückgängig zu machen und führen dazu, dass innerhalb der Ortschaft jeder Maßnahme zu begegnen ist, die zu einer Verlangsamung des Ablaufes führen wird. Die damit verbundene Erhöhung der Hochwassergefahr für Dahl liegt auf der Hand und wird von den Planern wohl auch gesehen. Innerhalb des besiedelten Bereiches der Ortschaft Dahl ist im Wesentlichen die Entzementierung der Kanalsohle vorgesehen, die dadurch bachfreundlicher aussehen soll und gleichzeitig die Minimalquerschnitte mit einem Volumen von mindestens 15 m<sup>3</sup> halten oder erhalten soll, die durch diese Maßnahmen sonst verloren gehen würden. Gleichzeitig wird die K38 und damit auch die zwischen dem Kanal und der K 38 stehenden Häuser dem Hochwasserereignis geopfert, also als Auffangstauraum qualifiziert, womit deutlich wird, dass die Hochwassergefahr durch die hier vorgesehenen Maßnahmen durch die Maßnahmen vor (zum Beispiel durch ein die Hochwasser-Welle brechendes Rückhaltebecken) und nach der Ortschaft durch eine Beschleunigung des Ablaufs (zur Not denkbar durch die Schaffung eines schneller aufnehmenden Beckens) nicht angegangen wurden, sondern zulasten der Ortschaft und auch der Grundstücke der Klägerinnen die Hochwasserlage geblieben, wenn nicht verschärft worden ist. Gleichzeitig wird für unterhalb der Schwelle liegende kleinere Hochwassersituationen durch eine mögliche Schließung der Mauerschachten und Dammbalken auch als passive Schutzmaßnahmen vor den Häusern (Siehe Seite 15 des Berichtes, Abbildung 6) unter Wegnahme der Straßenquerung des Kanals scheinbare Vorsorge getroffen. Da bei einer solchen Schließung die Grundstücksentwässerungen seitlich des Ellerbachkanals nicht mehr möglich sind, wird es auf den Grundstücken zu Einstauungen des Regenwassers und zu Überschwemmungen auf dem Gartengelände und damit zu Überflutungen der Kellerräume da diese bei echten Hochwasserereignissen keine Chance der Entwässerung haben. Hier gibt besonders der Aspekt Starkregen, der vor dem Hochwasser zu kommen pflegt, Anlass zu bedenken: Hierzu sind keine Vorkehrungen getroffen. Durch die Absperrung der Zuläufe in den Bach für den Hochwasserschutz wird die Binnenentwässerung unmöglich und die Hochwassersituation für die Anlieger deutlich verschärft. Dies wirkt sich entsprechend auf die Tallage des Grundstücks der Mandantin aus. Nach Auffassung des WOL ist der Dauerregen und der Starkregenschutz einfach nicht Aufgabe des Hochwasserschutzes, wird daher bewusst als Nichtgegenstand der Planung beiseitegeschoben. Die Auffassung des WOL, der Wasserscheitel dieser Flächen, die mit 8,1 ha angegeben sind, werde hoffentlich vorüber sein, wenn die Hochwasserwelle in Dahl über den Ellerbach einfließt, ist eine reine Arbeitshypothese, die durch die faktischen Ereignisse der Hochwasserereignisse sich nicht belegen lässt, da es sich regelmäßig in Dahl um Erscheinungen bei Dauerregenzeiten gehandelt hat und sehr häufig handeln wird. Bei den mittleren Hochwasserereignissen ist durchaus mit 30 bis 50 Litern Wasser pro m<sup>2</sup> in 24 Stunden zu rechnen. In der Neuen Westfälischen noch am 14. Januar 2011 wird das sehr deutlich noch Anfang des Jahres 2011 beschrieben:

### *Das Wasser kommt*

*Die Feuerwehr wappnet das Paderborner Land gegen steigende Pegel  
VON CARMEN PFÖRTNER die Wassermassen | REINHARD ROHLF*

*pro fallen von gestern bis heute Mittag in dicken Regentropfen vom Himmel. Ganz Ostwestfalen-Lippe steht schon unter Wasser. Das Paderborner Land hält sich wacker und nahezu unüberflutet - vorerst.*

*"Das Wasser braucht ein paar Tage - wir werden unser Hochwasser schon kriegen", sagt Wilhelm Hüsemann vom Wasserverband Obere Lippe in Büren. Alarmstufe Eins wurde vielerorts schon überschritten, "das bedeutet ein Pegelstand von 1,35 Meter." Richard Kühling, stellvertretender Leiter der Hauptkräfte der Feuerwehr, weiß es genau: "In Büren ist die Alme von 90 Zentimeter auf 1,40 Meter gestiegen, in Paderborn von 1,00 Meter auf 1,60 Meter." Der Pegel der Lippe sei von 2,20 Meter auf 3,00 Meter geklettert (Pegelstand von gestern Nachmittag). Seine Männer haben schon vorsorglich Sandsäcke in Schloß Neuhaus geschichtet, hinter der Polizeiwache. "100 Sandsäcke haben wir immer auf Vorrat gefüllt. 1.000 leere werden wir nach Bedarf benutzen." In Büren wurde schon gestern Abend fleißig geschippt: An der Sendstraße, wo zwei Arme der Alme auseinanderlaufen, läuft das Wasser mehr und mehr zusammen und in die Keller. "Wir rechnen mit weiteren Einsätzen in der Nacht", sagte Andreas Müller von der Bürener Feuerwehr gestern Abend. Regenrückhaltebecken sind in diesen Tagen gefragt "und geflutet", verrät Wilhelm Hüsemann. Zwölf der 15 Rückhaltebecken im Kreis Paderborn sind bereits voll Regenwasser- nur das in Steinhorst, das Becken Krumme Grund und das in Borchen sind noch trockengelegt. "Die Becken sind gestern im Laufe der Nacht und des Tages eingestaut worden", sagt Hüsemann.*

*Und es soll weiter regnen: "Freitagmittag gibt es erst einmal eine kleine Regopause. Aber Samstag soll es auch wieder nass werden", sagt der Wettermann Norbert Sander von der Deutschen Wetterdienst-Station in Bad Lippspringe. Sonntag werden keine weiteren Niederschläge erwartet.*

*Bis dahin wird es wohl auch die letzten freien Rückhaltebecken treffen. Wenn diese voll sind, laufen sie aber nicht einfach über. "Das funktioniert wie mit dem kleinen Schlitz am Waschbecken, damit das Badezimmer nicht unter Wasser steht", erklärt der Hochwasser-Fachmann. So genannte Hochwassergefahrenkarten helfen den Fachkräften, sich aufkommende Wassermengen einzustellen. Auf diesen Karten sind die Flächen dargestellt, die im Falle eines Hochwassers überschwemmt würden. Grundlage sind Aufzeichnungen der letzten 100 Jahre. Neben diesen Karten gibt es auch gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete, in denen beispielsweise das Bauen eines Hauses nicht genehmigt wird. Dass das Hochwasser kommt, ist für Richard Kühling von der Feuerwehr keine Frage; er macht sich eher Sorgen um die Einsatzkraft seiner Männer. "Wir haben die Freiwilligen Feuerwehren der Umkreise schon um Unterstützung gebeten", berichtet Kühling.*

*Die etwa 140 hauptberuflichen Feuerwehrmänner hätten mit dem Alltagsgeschäft von etwa 70 bis 80 Einsätzen pro Tag genug zu tun, "da brauchen wir dringend die Hilfe der Freiwilligen." Und die seien zunehmend schwer zu kriegen, weil sie für einen Einsatz natürlich ihre Arbeitsstätte im Stich lassen müssen. "Speziell im Stadtgebiet lassen das die Arbeitgeber nicht mehr mit sich machen", berichtet Richard Kühling seine Erfahrungen. Begründung: Es gebe ja eine Berufswehr. "Die reicht aber in solchen Situationen nicht mehr aus."*

*Das bedeutet, dass sich an den Außenseiten der mit Mauern verstärkten Kanalufer des Ellerbaches binnen 24 Stunden durchaus 3,24 Mio. Liter Wasser, also 3240 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag anstauen können. Damit sind erhebliche Gefährdungen der Häuser an dem bisherigen Kanal des Ellerbaches gegeben. Die Unsicherheiten in Bezug auf den Verbleib dieser Wassermengen werden deutlich, wenn man merkt, dass der antragstellende WOL ausführt, dass dieses Regenwasser vor dem Hochwasser des Ellerbachs zu erwarten sei und der Gutachter Sönnichsen in seinem Gutachten zu den entsprechenden Einwendungen der Klägerinnen vom 6. 10.2009 auf Seite 2 genau von der umgekehrten Hypothese ausgeht und meint, es werde zu einer Überschwemmung des Hauses der Klägerinnen deswegen nicht kommen, weil bei Anlauf des Oberflächenwassers bereits mit sinkenden Wasserständen in dem Ellerbach zu rechnen sei, in das dann das aufgestaute Regenwasser auf dem Grundstück der Klägerinnen entweichen könne. Daraus wird bereits die völlige Unsicherheit der Planung in Bezug auf das Zusammentreffen des Oberflächenwassers und des Hochwasserereignisses des Ellerbaches deutlich.*

*Gleichzeitig ist in dem Planfeststellungsverfahren zu dem Gewässer in die bestehenden Bebauungspläne und die Zuständigkeit des Bauleitplanberechtigten, der D 102 ist nur als Teil eingeschannt, insoweit eingegriffen, als über Brücken führende Straßen mit dem Plan ihre Grundlage verloren haben und an anderer Stelle ohne bauplanungsrechtlich sonstige Grundlage eine neue Brücke als Holzbrücke eingefügt worden ist. An anderen Stellen (Ellersteg, Schlotmannbrücke) sind nach der vorherigen Wegnahme der Brücken und Straßenerhöhungen erneute Brücken vorgesehen. Zu den wegfallenden Brücken sind folgende Karten und Planbilder von Bedeutung, die Kläger haben auf die sich dadurch ergebende Umverteilungen -auch während der Maßnahmen- der Lasten und Verkehrsströme vergebens hingewiesen, die sie als Anlieger des Ellersteges treffen werden.*

*Ebenfalls eingegriffen wird in die Brücke Tiefer Weg/Neue Reihe, hier soll aus der vorhandenen straßenmäßig gewidmeten und für den Verkehrsfluss wichtigen Verbindungsbrücke ebenfalls eine reine Fuß-Rad-Brücke entstehen. Es wird mit dem Plan in das vorhandene Verkehrsnetz zu Lasten gewidmeter und mit Bauleitplanung festgesetzter oder festzusetzender Brückenbauwerke verzichtet.*

*Der Plan, seine gesamte Konzeption, sieht zwar -so auch die Beteiligung der TÖBs und der Bevölkerung- den Einsatz von Dammböhlen vor als Maßnahmen der Sicherheit vor Hochwasserschutz an den neuen Brücken und Überwegen, regelt aber keine Verpflichtung zur Vorhaltung der Geräte und Böhlen und auch nicht eine Verpflichtung zur Anbringung und zum Einsetzen von Böhlen und Dammbalken. Damit ist der Ansatz der Beibehaltung des vorhandenen Hochwasserschutzes oder gar seine Erhöhung verfehlt worden, denn aus der Erfahrung ist bekannt, dass gerade in der Panik des tatsächlichen Hochwasserereignisses genau diese Fragen die gewissermaßen unvollkommen stecken gebliebenen Planungen in der Praxis zum Scheitern verurteilt haben. Die Ausklammerung dieser Frage aus dem Planfeststellungsbeschluss macht die anderen Regelungen zu unvollkommenen Regelungen und lässt diese wie einen Torso im Raum stehen. Es gibt zwar einen Einsatzplan, aber die Ablagerung der Balken bei den Anliegern und deren persönliche Handlungsverpflichtung in dieser Situation genügt nicht. Die Gesamtabwägung des Planes setzt zwingend zeitgleich die Regelung über die Einsetzung der Dammbalken und Sperren voraus, ohne diese kann der Plan keine isolierte Beständigkeit erfahren und ist daher in sich nicht geschlossen. Dies ist im Ergebnis auch von der Planfeststellungsbehörde gesehen worden (Vgl. Akte II Blatt 836 ff.), die sich über die eigenen Bedenken hinwegsetzte, um zumindest einen isolierten, in sich nicht schlüssigen Teil des Antrages zur Umsetzung kommen zu lassen. Gleichzeitig ist damit die behördliche Sperrung der Brücken in Dahl vorgesehen in den Zeiten des Hochwassers, was ebenfalls sich als Eingriff in die planerisch gegebene Infrastruktur darstellt und über die Zuständigkeit des Kreises als Untere Wasserbehörde und den Antragsteller als Wasserverband hinausgeht.*

*Mit Schreiben vom 17. April 2007 (Blatt 76 Akte I) beantragte der Beigeladene die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG beim Kreis Paderborn. Träger öffentlicher Belange sowie die Versorgungsunternehmen wurden entgegen der Zeitvorgabe des § 73 (2) VwVfG erst mit Anschreiben vom Juli 2007 angehört, hieraus ergaben sich ~ Bedenken des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde in Bezug auf die Gebiete oberhalb und unterhalb der Ortschaft, die sich allein auf ökologische Gesichtspunkte bezogen und keinerlei Rückkopplung zu dem Hochwasserschutz herstellte (Bl. 127 ff. Akte I) und einen Katalog von Auflagen zur Befreiung von dem vorhandenen Landschaftsplan forderte (Bl. 137 f). Mit am 18. 1. 2008 ausgegebenem Amtsblatt wurde den Bürgern zu der Maßnahme, die textlich begrenzt wurde auf den Bereich „Untermühle Uhrenberg (Eller Straße K 38) und der Furt Riepenweg/Iggen'schen Weg“ Gelegenheit der Stellungnahme bis zum 20. 2. 2008 gegeben.*

*Im Rahmen einer Erörterung des Vorhabens nach § 73 (6) VwVfG wurden unter anderem auch von den Klägern, den Trägern der öffentlichen Belange ( hier mit Bedenken alleine die Landwirtschaftskammer) Bedenken vorgetragen und die Betroffenheit verdeutlicht. Das Planungsamt der Stadt Paderborn hat zwar zu dem Wegfall der Brücken und den sich daraus nach seiner Ansicht hinnehmbaren Konsequenzen geäußert. Es hat zudem die dadurch zu erwartende Zunahme der vor dem Haus der Klägerinnen vorhandenen Brücke Ellersteg*

*gesehen, dort die Lastkraftwagenproblematik in einem Nebensatz angeschlenkert, ohne sich hiermit weiter auseinander zu setzen. Die mögliche Zuständigkeit des Planungsträgers und der mögliche Eingriff in die straßenrechtlich gegebene Planungshoheit der Stadt Paderborn wurde nicht erkannt. (Bl 208 der Akte I) Stattdessen wurde ein Bedarf gesehen, diese Problematik mit den Anwohnern individuell zu verhandeln.*

*Die Stellungnahme der Klägerin findet sich ausführlich auf Blatt 298 ff. der Akte I. In ihr sind die problematischen Fragen ausreichend angesprochen. Im Rahmen der Konkretisierung der Maßnahmen wurde deutlich, dass es zwischen dem beigeladenen Antragsteller, der Stadt Paderborn und dem Kreis als Planfeststellungsbehörde eine Divergenz hinsichtlich der Einbeziehung eines zwingend erforderlichen Handlungsplanes und Zuständigkeitsplanes für die Bohlen und Sperren geben muss, die in Dahl in kritischen Hochwassersituationen eingesetzt werden müssen. Die Nichtklärung dieser Frage wurde dadurch überspielt, dass - gegen den Willen des Beigeladenen- diese Frage aus dem Plan ausgeklammert wurde.*

*Nach 73Abs. 6 Nr. 3 VwVfG fand am 26. 1. 2010 ein erneuter Erörterungstermin statt, in dem die Betroffenen erneut ihre Bedenken vertieften und ausführten, wobei es hinsichtlich der Niederschrift und den Ausführungen in dem Termin zu nicht unerheblichen Diskrepanzen gekommen ist, auf die die Klägerinnen deutlich hingewiesen haben. Der Planfeststellungsbeschluss ist dann mit der völlig offenen Frage der Dammschutzvorrichtungen am 13. 1. 2012 bekannt gemacht worden, wobei die Frage der Dammbohlen und die Weglassung dieses gesamten Schutzbereiches nicht Gegenstand der Erörterungen und Vorbekanntmachungen gewesen ist, sondern insoweit der Plan in Gänze zur Diskussion stand, hierzu sind auch die Träger öffentlicher Belange, bis auf die Bezirksregierung, nicht gehört worden. Der Antragsteller hat dieser Einschränkung letztlich zugestimmt, um überhaupt ein Stück der Planfeststellung genehmigt zu bekommen. Aus seiner Sicht ist ganz offensichtlich, dass in dieser Variante eine Verbesserung der Hochwassersituation und des Hochwasserschutzes in Dahl in keiner Weise eingetreten ist, sondern solange die Sohle nicht verändert wird, der Status quo vielleicht gehalten werden kann.*

## *2. Klageberechtigung*

*Dass die Klägerin durch die Maßnahme betroffen wäre, ist durch die Genehmigungsbehörde festgestellt und dargelegt worden (Vgl. Bl. 1536 f. III.Ordner), insoweit kann auf weitere Ausführungen verzichtet werden. Die Klägerinnen sind auch nicht präkludiert. Sie haben umfangreich und nachhaltig auf alle denkbaren Belange und möglichen Ungereimtheiten des Verfahrens, soweit dieses Gegenstand der Veröffentlichungen gewesen ist, hingewiesen und sich klar positioniert. Das Grundstück der Klägerinnen ist nicht nur unmittelbar durch das Hochwasser tangiert im Sinne der Gefahr der Überflutung, sei es dadurch, dass die Dammbohlen nicht eingebracht sind und das Wasser über den Ellerbach in Ihr Haus steigt, sei es dadurch, dass das auffließende Oberflächenwasser auf dem Grundstück der Klägerinnen zum Einstau kommt und auf diese Weise das Grundstück überflutet und in das*

*Gebäude einsteigt. Auch die ökologischen Vorteile stellen sich für den Betrachter als „schön“ dar, der wenig später dem an den überwiegenden Monaten trockenen oder feuchtsumpfigen Bachbett mit seinen Tieren, Exkrementenresten und Fäulnisgerüchen den Rücken kehrt und in dem Gedanken an die schöne Weit sich in sein Heim zurückzieht. Dieser leichtfertig durch die entsprechenden Bilder in den Studien dargebotenen Illusion ist entschieden entgegen zu treten. Die Betroffenheit der Klägerinnen setzt auch da ein, wo der halbwegs trockene Kanal klar und deutlich stinkt, die Fäulnis hochkommt, im „natürlich umgestalteten“ Kanalbett Ratten laufen und nach Nahrung suchen. Hierbei muss klar gesehen werden, dass das Gewässer in einem über die Hälfte des Jahres andauernden Bereich nicht durch das Bett fließt. In dieser Zeit sind die Klägerinnen mit ihrer Wohnlage dem Zugriff der Mücken und Insekten, dem Zugriff der Kleinnager und den von dem Gerinne ausgehenden Emissionen ungehemmt ausgesetzt. Andererseits ist darüber hinaus zu sehen, dass in dem Falle des Wasserdrucks im Ellerbach das Wasser durch den vom Beton befreiten Bachboden und die natürlich ausgestalteten Ufer auch dann zu einer Ausschwemmung und Aufweichung des Geländes der Klägerinnen führen wird, wenn nicht durch aufstauendes Oberflächenwasser der gleiche Effekt durch den durch die hochgezogene Mauer aufgehaltenen Oberflächenwassern gewissermaßen von oben eintritt. Dass dies so ist, wird ausdrücklich durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens bewiesen. Insgesamt kann es an der formalen Betroffenheit der Klägerinnen und deren Klagebefugnis wohl keinen ernsthaften Zweifel geben.*

### *3. formale Fehler*

*Zunächst ist im Formalen zu bemängeln, dass die Klägerinnen derzeit die Frage, inwieweit in den betroffenen entscheidenden Vorgängen die Mitwirkung von befangenen Mitarbeitern oder Gremienmitgliedern vorliegen, nicht festgestellt werden kann. So sind die Entscheidungen in dem Beirat der Unteren Landschaftsbehörde und der Gang der dortigen Beratung nicht nachvollziehbar. Der Vorgang enthält insoweit Vorlage der Behörde und lässt ein Ergebnis erahnen, die Überlegungen des Gremiums selbst sind nicht weiter erkennbar. Darüber hinaus stellt die Weglassung der in sämtlichen Anhörungen und Erörterungen als höchst bedeutende Erhöhung der Mauer durch Dammbalken in den Öffnungen und Brücken einen kompletten und einschneidenden Bruch dar. Die Planung ist unter völlig anderen Voraussetzungen beraten worden als später beschlossen. Dieser Planung hätte ohne die Dammbalken das Gros der TÖBs als auch der privaten Einwender nicht zugestimmt. Denn wenn überhaupt eine Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erreichen gewesen wäre bei gleichzeitig ökologischer -und dadurch leider Hochwassergefahren vertiefender und stärker hervorrufender Ausführung- so wäre das offensichtlich nur durch die komplette Erhöhung der Mauer und die konsequente Planung der Schließung sämtlicher Öffnungen möglich gewesen. Die Auslassung dieses Teils der vorgestellten und erörterten Planung stellt eine so erhebliche Abweichung von den formalen Vorberatungen mit den TÖBs und den Bürgern und der Öffentlichkeit dar, dass im Ergebnis die hier festgestellte Planung nicht mehr in einer Identität mit dem ursprünglichen Planungsvorhaben gesehen*

werden kann. Mühsam wird mit Kunstgriff die erhebliche Divergenz zwischen dem Beigeladenen WOL und dem Mitträger der Maßnahmen, der Stadt Paderborn in der Akte überspielt und durch die Bezirksregierung geschlichtet, obgleich dem kundigen Leser der Akte die Fronten und das Auseinanderbrechen der Planung deutlich wird. Inhaltlich ist der Plan formal bereits so mutiert, dass er nicht mehr als einheitlich fortgesetzter beratener Plan dargestellt werden kann.

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob der Plan in seinem Umfang überhaupt den Bürgern hinreichend deutlich dargestellt wurde. In den öffentlichen Bekanntmachungen wird knapp die Länge des betroffenen Gewässers, im östlichen Bereich etwas zu knapp, verbal angegeben. Die Auswirkungen in der Breite neben dem gesamten Flusslauf bis hin zu weit darüberhinausgehenden Verkehrsströmen und Durchquerungen und der Hinnahme des Überlaufes der K 38 bei bestimmten Hochwasserlagen ist den Bürgern bei der Bekanntmachung im textlichen Teil nicht verdeutlicht worden, so dass die Betroffenheit nicht aus dem textlichen Teil der Bekanntmachung entnommen werden konnten. Dass die nördlich angrenzenden Flächen militärische Übungsplätze sind und mit Blick auf die Querungen die Einbeziehung der Bundeswehr und des Bundesvermögensamtes sinnvoll gewesen wäre, wird hier lediglich der Vollständigkeit halber dargestellt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Plan erheblich über die rein wasserrechtlichen Fragen hinaus in städtebauliche und verkehrliche Planungen eingreift und damit über das wasserrechtliche Bündelungsverfahren hinausgeht. Die Wegnahme von Brücken, die faktische Umlegung von Verkehrsströmen, die formale Entziehung gewidmeter Straßeneinrichtungen und die Umkehrung städtebaulicher Planungen ist nicht Aufgabe der Unteren Wasserbehörde und kann nicht zu einem solchen Maßnahmenbündel gewissermaßen kompetenzüberbordend verarbeitet und beschlossen werden. Damit fehlt es an den Zuständigkeiten der Unteren Wasserbehörde für die hier beschlossenen Maßnahmen betreffend die Einziehung von Wegen und Brücken und der Herstellung neuer Holzbrücken.

Die Klage geht davon aus, dass die Zuständigkeit des Beklagten für die Planfeststellung auch dann gegeben sein dürfte, wenn wie hier letztlich die Untere Wasserbehörde selbst der eigentliche Aufgabenträger ist, der lediglich durch die Ausgründung des WOL die Aufgaben auf den Beigeladenen, dessen Kostenträger sie im Bereich des Kreises Paderborn geblieben ist, hier in der Position als entscheidendes Mitglied in dem WOL auftritt. Im Grundsatz ist hier eine Aufgabe nur scheinbar verlagert auf den Anfang der 70iger Jahre neu geschaffenen Verband, so dass nun durch diese Verlagerung die Untere Wasserbehörde wie eine zuständige Planfeststellungsbehörde erscheint, obwohl der Verband aufsichtsrechtlich aus gutem Grunde der Bezirksregierung -und weil bezirksübergreifend tätig-dem RP Detmold untersteht.

#### 4. inhaltliche Abwägungsdefizite

Der Plan führt ohne entsprechenden Ausgleich zur dauernden Zunahme der

*Hochwasserrisiken durch eine zu starke Rücksichtnahme auf scheinbare ökologische Belange. Die möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen östlich der Ortschaft Dahl, die eigentlich die stärkste Effektivität gehabt hätten, sind nicht angedacht worden, stattdessen ist hier eine scheinnatürlichere Verlaufsform des Ellerbaches angedacht worden, eine Sohlverbreiterung zur Schwalgenverringern, ohne dass sich daraus der Retentionsraum in irgendeiner Weise vergrößert hat. Maßnahmen zur effektiven Brechung einer Hochwasserwelle sind nicht dargelegt und auch in den Varianten gar nicht dargestellt worden. Die Maßnahme ist von vorne herein auch gar nicht im Hochwasserschutzkonzept des WOL entsprechend verankert, soll gegebenenfalls nachgereicht werden, sie stellt sich als scheinökologische Maßnahme ohne einen eigentlichen Hochwasserwert dar. Im Gegenteil verschlimmert sie durch die Maßnahmen im Ort und unterhalb die Hochwassersituation in Dahl zu Lasten der Bürger deutlich. Die Maßnahmen westlich der Ortschaft Dahl führen zum stärkeren Rückstau, die Schwalgenverringern verhindert weiteren Wasserabfluss zu Hochwasserzeiten. Die Maßnahmenbündel sind insoweit hochwasserbelastend, nicht entlastend. Die Maßnahmen im Ort selbst sind, was die bisherige Kanalführung angeht, nicht in der Lage, die Wasserdurchführung weiter zu erleichtern, statt dessen muss mit hemmendem Bewuchs in den von einer festen Unterlage befreiten Böden gerechnet werden, so dass nach dem Gesetz des Edward A. Murphy, jr., wonach mit jeder schlimmen Variante realistisch in der Stunde X gerechnet werden muss („Whatever can go wrong, will go wrong.“) davon auszugehen ist, dass der Bewuchs und der darin festgehaltenen und im Oberfluss ja ausdrücklich eingebrachte Hinderniseintrag (quer sitzender Baum und dergleichen) auch realistisch die Abflussbreiten unter das hier als realistisch erforderliche Maß bringen wird. Dies gilt umso mehr als diese Hindernisse ja ausdrücklich unter ökologischen Gesichtspunkten oberhalb der Ortschaft eingebracht werden sollen und dadurch durch die Hochwasserwelle sofort in die Ortschaft hineingeschwemmt werden, wo sie unter den dafür nicht vorgesehenen Brücken und den Windungen stecken bleibend erhebliche Hindernisse darstellen müssen.*

*Wer das Oderhochwasser oder das Hochwasserereignis in Südfrankreich am Fluss AGENS noch vor Augen hat, weiß, wovon hier faktisch gesprochen wird. Die eigentlichen Gefahren und die Auseinandersetzung mit der dahinter sich auftürmenden Gefahr ist in dem Plan überhaupt nicht angesprochen und in die Abwägung einbezogen worden.*

*Dem Hochwassernachteil der Verringerung der Abflussgeschwindigkeit in der Ortschaft Dahl und im Unterlauf soll durch die Erhöhung der Straßenführung, der Brücken begegnet werden. Das bedeutet, dass letztlich die Gefahrenzunahme durch eine Erhöhung der Wehrung begegnet wird. Diese verkennt jedoch zum einen, dass Dahl selbst wiederum in der Mulde liegt, also von beiden Seiten der Ortschaft mit einem erheblichen Anteil von Oberflächenwasser bedient ist. Die Verstellung des Abflusses in den Ellerbach, der ja nun in seinem erhöhten Bett gehalten werden soll, führt gleichzeitig dazu, dass die Anwohner am Ellerbach auf ihren Grundstücken und in ihren Häusern die Wasser zu erleiden haben, die Abflusslos vergebens in den Ellerbach strömen wollen und dadurch sich außerhalb des*



*Ellerbaches bis zur Mauererhöhung auftürmen müssen. Zurecht lässt sich nun einwenden, dass die derzeit nicht in den Plan zunächst einbezogene Deicherhöhung durch das Herauslassen der Balken und Dämmungen in den Scharten und Brücken hier einen Ablauf über lässt. Es muss indessen hier erkannt werden, dass dadurch -solange der Ellerbach diese Scharten und Öffnungen nicht seinerseits um Austritt des Wassers nutzt, also bei noch nicht erreichtem entsprechendem Hochstand- eine Strömung zu den Scharten einsetzen wird, die für Passanten und Kinder eine ungewöhnlich heftige Bedrohung darstellt und so nicht hingenommen werden kann. In dem Augenblick, in dem diese Scharten indessen durch den Ellerbach zum Austritt von Wasser genutzt wird, ist faktisch die gesamte Erhöhung der Deichanlage von vorne herein auch aus der Sicht des Schutzes vor dem Wasser des Ellerbaches ohne jede weitere Wirkung. Das bedeutet, dass die ablaufhemmenden Elemente, Bewuchs, Hineintragung von Totholz und Hindernisgeröll Wirkung entfaltet und umgekehrt die diese Nachteile abfangen sollenden Erhöhungen überhaupt nicht greifen. Dass das so ist, wird hiermit unter Beweis gestellt durch Beweis: I Einholung eines Sachverständigengutachtens. Auch der ökologische Effekt ist nicht nachvollziehbar. Wie oben bereits dargelegt, wird die Trockenperiode eine stinkende und gärende Restbrühe im Bett halten, die durch Ratten und Tierbefall sich auszeichnen wird. Die Emissionen aus dem trockenen oder halbtrockenen Gerinne, die Exkrementenansammlung stellt sich als schwerwiegende Beeinträchtigung dar, die in den Abwägungen der Belange der Klägerinnen ebenfalls nicht weiter erscheint.*

*Es gibt darüber hinaus erhebliche technische Probleme mit Blick auf die Kanallage der Häuser, auch des Hauses der Klägerinnen. Die Kanallage wird derzeit unter dem Ellerbach durchgeführt, wie diese Probleme nun nach der Planverwirklichung abgewickelt werden sollen, ist Geheimnis der Behörden und nicht erklärt. Ob es dafür überhaupt eine technisch halbwegs befriedigende Lösung gibt, wird bezweifelt. Auf den übrigen Vortrag der Klägerinnen in dem Verfahren darf ich ausdrücklich zur Vermeidung von Wiederholungen hinweisen.*

#### **5. Fazit**

*Der derzeitige Plan verschlechtert die Hochwasserlage der Klägerinnen erheblich. Die Maßnahmen zugunsten eines Hochwasserschutzes sind im Laufe des Verfahrens, so es nicht allein um eine vom Lande finanzierte scheinoptisch ökologische Wassermaßnahme sein sollte, mehr oder weniger klar fallen gelassen worden, statt dessen sind in der Vergangenheit aus gutem Grunde durchgeführte Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die Gründe sind in das Verfahren nicht eingebracht worden, obgleich sie handfeste kluge Ergebnisse aus den erlebten Hochwasserereignissen der 60iger Jahre in Dahl waren, gar nicht erst entsprechend eingebracht worden.“*

*An der seinerzeit vorgesehenen Variante ist hier festgehalten. Die Probleme mit der Problemlösung sind im Wesentlichen geblieben. Wesentliche Fragen sind ungeklärt. Die Frage eines Rückhaltebeckens am Ortseingang Dahl wurde als Variante nicht geprüft, eine*

*Analogie zu der Ortschaft Schwaney besteht nicht. Eine Stellungnahme des STEB fehlt, hier soll über den Hauptkanal mit den löcherigen Kanaldeckel gestaut werden, und zudem der Abwasserkanal als offener Kanal mit leichtem Gefälle in einem Teil abgesenkt werden, das geht nicht.*

Zu den Einwendungen 5:

- a. Einwand: Die Planung ist keine Hochwasserschutzmaßnahme, sondern eine versteckte Renaturierung des Ellerbaches.

Die Grundsätze der Planung sind in den Unterlagen ausreichend dargestellt. Die Planung beinhaltet in der Ortslage Dahl eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch die Vergrößerung des Abflussquerschnitts im bestehenden Ellerbach, soweit baulich möglich, in Verbindung mit der Nutzung der Straßen als zusätzlichem Abflussquerschnitt bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis. Wie in den Planunterlagen ersichtlich werden die Bachufer in der Regel durch Hochwasserschutzmauern eingefasst.

Durch die Beschleunigung des Abflusses in der Ortslage und dem Verlust des Rückhalteraums hinter der durch Dammbalkenverschlüsse geschlossenen Sicherheitslinie ist der entgehende Rückhalteraum gemäß den Grundätzen der §§ 76-78 WHG ortsnah auszugleichen. Die Beschleunigung der Hochwasserwelle ist unterhalb der Ortslage zu brechen, um Unterlieger nicht zu schädigen. Die geplanten Maßnahmen unterhalb der Ortslage beginnen außerhalb des Rückstaurisikobereiches und damit ohne nachteilige Auswirkungen auf die Ortslage.

Der Vorwurf Schwalglöcher zu schließen, die dann nicht dem Hochwasserabfluss zur Verfügung stehen, ist damit gegenstandslos. Zudem haben Schwalglöcher keine nachweisbaren Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss, da sie im Hochwasserfall bereits gefüllt sind.

Oberhalb der Ortslage Dahl wird der Ellerbach in die Fläche verschwenkt, um aus der engen Straßenrandlage eine optimale Einbindung in den geplanten Sicherheitsbereich für den Hochwasserabfluss zu haben. Die weiteren Maßnahmen oberhalb der Ortslage sind Bestandteil einer eigenständigen Plangenehmigung den Ellerbach im Zuge des Radwegebaus aus der Randlage der Kreisstraße K 38 zu holen. Auswirkungen auf die Ortslage im Hinblick auf den Hochwasserschutz sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen innerorts, die sogenannte „Ent-Zementierung“ der Gewässersohle stellen das absolute Minimum zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässersohle zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Die beengten Verhältnisse lassen lediglich eine naturnähere Sohlgestaltung zu. Die

Herstellung der linearen Durchgängigkeit als Folge der nach Eintiefung wiederherzustellenden Sohle ist eine Grundvoraussetzung zur Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Die vorgelegte Planung dient gemäß den vorangegangenen Ausführungen in erster Linie dem Hochwasserschutz und nicht einer versteckten Renaturierung des Ellerbachs in der Ortslage.

- b. Einwendung: Die Binnenentwässerung ist nicht ausreichend berücksichtigt und führt zu einer Verschlechterung im Bereich des Grundstücks der Einwenderin 5.

Die Binnenentwässerung wurde im Rahmen des Hochwasser Alarm- und Einsatzplanes und in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt. Die maßgebenden Abflussganglinien wurden im Anhang III im Kurzbericht „Bestimmung von Abflussganglinien für Binnenentwässerungsgebiete Dahl Ellerbach und Neuenbeken/Beke“ hergeleitet. Hier wurden die Unterschiede zwischen den maßgeblichen Abflussspitzen der Sommerhochwässer durch Gewitterschauer und die niedrigeren Abflüsse bei Winterereignissen gegenübergestellt. Daraus wurden die maßgeblichen Bemessungsereignisse für die Binnenentwässerung mit allen nach dem Stand der Technik zur Verfügung stehenden Mitteln abgeleitet.

Der Erhalt der Binnenentwässerung im Bereich des Grundstücks der Einwenderin 5 wurde durch die Nebenbestimmung 17 und der eingereichten Planung noch einmal explizit berücksichtigt.

- c. Einwendung: Im Hochwasserfall ist durch die Beteiligung der Bevölkerung an den Hochwasserschutzmaßnahmen die Sicherheit nicht zu gewährleisten („Murphy's Gesetz“)

Entgegen der Planung aus 2007 und damit dem Stand der Begründung des Klageverfahrens aus 2012 und dem Stand der Einwendung der Klägerin ist im Rahmen dieser Planfeststellung in einem detaillierten Alarm- und Einsatzplan der Katastrophenschutz durch die Feuerwehr geregelt. Die Lage und Position der Dammbalkenverschlüsse ist explizit in einem Plan dargestellt. Zur Sicherheit wird nur eine Regelbreite der Dammbalkenverschlüsse angewendet, so dass die Module ggf. zur Sicherheit in zusätzlicher Ausfertigung im Feuerwehrgerätehaus vorgehalten werden können.

Das Gelingen der Hochwasserschutzplanung ist damit ausschließlich vom örtlichen Katastrophenschutz abhängig. Lediglich kleinere Maßnahmen zum persönlichen Objektschutz sind bei Bedarf von Privatpersonen durchzuführen. Ohne diese Maßnahmen ist das Gesamtkonzept Hochwasserschutz nicht gefährdet.

d. Einwand: Belastung durch Zecken und Mücken infolge der Offenlegung der Betonsohle

Die Wechselwirkung zwischen Wasser und Boden geprägt von Versickerung und Speisung der Gewässer stellt den natürlichen Wasserkreislauf in einem durch Bachschwinden geprägten Karstgewässer dar. Sie entspricht dem Leitbild „Karstgewässer“ und wurde durch das Planungsbüro ausreichend begründet. Der Einbringung des natürlichen Sohlsubstrats wird durch die Nebenbestimmungen 4 und 5 Rechnung getragen.

Durch die Herstellung einer „offenen“ Sohle wird sich die beschriebene Problematik im Hinblick auf Bildung von stinkenden Restwasserflächen als Brutstätte von Mücken und Zecken verringern, da die bisherige Pfützenbildung auf die betonierte Sohle zurückzuführen ist. Im Kreis Paderborn ist bei vergleichbaren Karstgewässern mit offener Sohle und natürlichem Sohlsubstrat im Ortsdurchgang weder eine Zecken- noch eine Mückenproblematik bekannt. Durch die kurzzeitige Bildung von Restwasserflächen nach Niederschlagsereignissen in Zeiten des natürlicherweise Trockenfallens des Ellerbaches sind keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen sowie unzumutbare Belästigungen durch Ungeziefer zu erwarten.

NRW ist derzeit kein Gebiet, in dem FSME-Erkrankungen auftreten. Durch Zecken übertragene Krankheiten an Borreliose können im ganzen Bundesgebiet und überall im Kreis Paderborn auftreten. Die Borreliose ist in der nördlichen Hemisphäre (Nordamerika, Nordeuropa und Asien) verbreitet. Als Erregerreservoir werden kleine Nagetiere und Vögel angesehen. Andere Tiere wie Rehe und Hirsche spielen eine wichtige Rolle als Wirtstiere für Zecken. Mehrere hunderte Wirbeltierspezies können von der Schildzecke, die Borreliose überträgt, befallen werden. Gefahr, Zecken zu akquirieren besteht bei Freilandaufenthalten mit Kontakt zu bodennahen Pflanzen (hohes Gras, Kraut, Farne, Strauchwerk).

Derzeit gelten die Stechmücken, die in Deutschland und im übrigen Mitteleuropa vorkommen, nicht als Überträger von wesentlichen Erkrankungen. Die gefährlichen Mückensorten leben hauptsächlich in Afrika, Ostasien, Mittel- und Südamerika. Aufgrund der Klimaerwärmung kommt es jedoch immer häufiger auch zu tropischen Infektionskrankheiten im Süden Europas. Im Kreis Paderborn sind derzeit keine Übertragungen von schweren Erkrankungen durch Mücken bekannt. Eine Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie zum Schutzziel „Mensch“ ist nach Abwägung des o.a. Sachverhaltes nicht erkennbar.

e. Einwendung „Unrat im Gewässer und starke Verkrautung“

Nach Fertigstellung der Maßnahme wird in einem Unterhaltungs- und Pflegeplan die notwendige Gewässerunterhaltung im Ortsdurchgang geregelt. Die Beseitigung von Abfall und Unrat obliegt dem Gewässerunterhaltungspflichtigem. Von den Anliegern sind keine Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

f. Einwendung: „Bauliche Schwierigkeiten am Grundstück durch Tieferlegung Straße Tiefer Weg, Neubau der Brücke Ellersteg und Anhebung der Straße Ellersteg und Erhebung von KAG-Beiträgen für die Änderungen an der Straße

Die erforderlichen Veränderungen und Schwierigkeiten im Bereich des Grundstücks der Klägerin/Einwenderin 5 wurden in der vorgelegten Planung beachtet. Die Tieferlegung der Straße „Tiefer Weg“, der Neubau der Brücke Ellersteg und die Anhebung der Straße „Ellersteg“ sind hochwasserbedingt. KAG-Beiträge werden nach aktueller Rechtslage nicht erhoben. Entgegen der ursprünglichen Planung bleibt die Brücke Neue Reihe / Tiefer Weg aus Brandschutz- und Rettungsgründen als befahrbare Brücke erhalten. Veränderungen der Verkehrsströme wie seinerzeit angenommen ergeben sich durch die Neuplanung nicht.

g. Einwand: „Einbeziehung des Grundstücks Dahl, Flur 6, Flurstück 803“

Der angesprochene und im Eigentum der Einwenderin 5 befindliche Grundstücksanteil am Ellerbach gehört bereits heute zum Gewässerbett. Durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme entsteht in diesem Bereich kein zusätzlicher Flächenbedarf für das Gewässerbett. Die vorhandene Ufermauer wird an gleicher Stelle durch eine Hochwasserschutzmauer ersetzt. Eine Schlechterstellung oder wesentliche Veränderungen am Grundstück ergeben sich dadurch nicht. Eine Neuvermessung des Gewässers mit Einmessung der Grenzen aufgrund der Veränderung der Uferlinie gemäß Katastergesetz wird im Vorfeld der Maßnahmen angestrebt.

Im Zuge des Verfahrens wurde durch die **Einwenderin** 5 in einem Telefonat vom 07.06.2016 an die Vorhabenträger mitgeteilt, dass aufgrund der Nichtberücksichtigung ihrer Anträge auf Berücksichtigung einer Fläche für den Bau einer Windkraftanlage durch die Stadt Paderborn, das Grundstück für die Hochwasserschutzmaßnahme Dahl nicht zur Verfügung gestellt wird und damit der Hochwasserschutz nicht zu realisieren sei. Offensichtlich geht es hier nicht um die Sache, sondern um die Durchsetzung persönlicher monetärer Interessen.

Einwender 6:

*Der Einwender 6, hat per Mail am 08.10.2018 die folgenden Einwendungen vorgetragen: Vorab teilen sie mit, dass sie sehr daran interessiert sind, dass für den Ellerbach in Dahl eine naturnahe Entwicklung, verbunden mit entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen, konzipiert wird.*

*Die Einschränkungen, die sich bei der Umgestaltung des Ellerbachs nach jetzigem Planungsstand ergeben würden, werden wie folgt erläutert:*

*1. Gemarkung Dahl, Flur 6, Flurstück 1038*

- a. Lt. Planunterlagen wird die zentrale Hofeinfahrt um 1,0 Meter auf 9,0 Meter verkleinert. Das können wir uns im Prinzip schon vorstellen, haben aber etwas Sorge wegen der Höhe der Mauer. Unsere jetzige Mauer hat eine Höhe von 0,80 m. Die neue Mauer wird 1,20 m hoch sein, Die um 0,40 Meter höhere Mauer wird die Einsehbarkeit der Hauptverkehrsstraße einschränken. Wie kann man diese Gefahr eingrenzen.*
- b. U.a. deshalb möchten wir die Hofausfahrt (Richtung Dahl Ortsausgang), die jetzt 7,0 m breit ist, nicht auf 6 Meter verkleinern, sondern plädieren auch hier für eine 9,0 m breite Öffnung. Die landwirtschaftlichen Maschinen werden zudem immer größer und breiter. Wir benötigen auch an dieser Stelle eine 9,0 m breite Ausfahrt für unseren landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb.*
- c. Die Fläche, auf der sich die jetzige Grundstücksmauer befindet, gehört zu meinem Eigentum. Sollte lt. Planungsunterlagen eine andere Mauer errichtet werden, erwarte ich eine angemessene Entschädigung für den Grundstücksverlust, da die neue Mauer ja im Besitz der Stadt Paderborn sein wird. Können sie mir diesbezüglich bereits konkrete Vorschläge machen? Nach unserer Auffassung gehört die Mauer dann zum Straßenkörper. Insofern sollte die Reinigung des Bürgersteiges sowie der Winterdienst zukünftig von der Stadt Paderborn übernommen werden.*
- d. Bezüglich der Gestaltung der neuen Mauer hätten wir gerne detaillierte Informationen, denn das Hofbild wird sich dadurch vermutlich sehr stark verändern. Bitte stellen sie uns aussagekräftiges Anschauungsmaterial zur Verfügung, um das zukünftige Hofbild besser einschätzen zu können.*
- e. Für den Zugang zum Bildstock (links neben der zentralen Hofeinfahrt) sind wir mit einer Maueröffnung von 3m Breite einverstanden.*

*2. Gemarkung Dahl, Flur 7, Flurstück 26,*

*3. Gemarkung Dahl, Flur 12, Flurstück 343,*

*4. Gemarkung Dahl, Flur 13, Flurstück 77*

*Bezüglich der Grundstücke 2-4 stehen wir für Verhandlungen grundsätzlich bereit. Für einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb kommt aber eine Abgabe der Flächen nur in Frage, sofern mir angemessene Flächen im Tausch angeboten werden.*

Zu den Einwendungen 6:

- a. Die schlechtere Einsicht in die Hauptstraße bei oft zu hohen Geschwindigkeiten im Bereich der Ortseinfahrt ist nachvollziehbar. Deshalb sind geeignete Maßnahmen wie z. B. die Anbringung entsprechender Spiegel durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.
- b. Die Breite der Ausfahrten bestimmt sich nach den Elementbreiten der Dammbalkenverschlüsse von 3 Metern. Dadurch ist die Verbreiterung der zweiten Einfahrt von den geplanten 6 auf 9 Metern möglich. Die erforderlichen Breiten der Hofeinfahrten mit Dammbalkenverschlüssen hinsichtlich der Erfordernisse der Hofbewirtschaftung sind einvernehmlich mit dem Grundeigentümer abzustimmen.
- c. Entschädigungsfestsetzungen von Nutzungseinschränkungen sowie Klärungen hinsichtlich der Reinigung des Bürgersteiges sowie des Winterdienstes bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten und sind somit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.
- d. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind dem Grundstückseigentümer entsprechende Unterlagen zur geplanten Mauer zur Verfügung zu stellen.

Einwender 7:

Der Einwender 7 ist Eigentümer und Inhaber eines landwirtschaftlichen Hofes. Das Hofgrundstück Gemarkung Dahl, Flur 13, Flurstück 1284, ist in vielfacher Weise von der Planfeststellung betroffen. Folgende Einwendungen wurden am 21.09.2018 über den vom Einwender 7 bevollmächtigten Rechtsbeistand vorgetragen:

I.

*Herr [Anm.: Name wurde aus Gründen des Datenschutzes entfernt] betreibt auf dem oben genannten Grundstück einen landwirtschaftlichen Hof. Er bewirtschaftet ackerbaulich 75 ha Anbaufläche und betreibt außerhalb der oben genannten Hoffläche einen Schweinemaststall mit 2.000 Mastschweinen.*

*Auf dem von der Planfeststellung betroffenen Grundstück steht das zu dem Hof gehörende Wohnhaus einschließlich dem Altenteilerwohnhaus, eine größere Maschinen- und Lagerhalle sowie weitere Gebäude. Die Lager- und Maschinenhalle dient insbesondere der Unterstellung von Maschinen und Fahrzeugen sowie der Lagerung von Getreide. Der*

*Betrieb stellt die Futtermischung für die Mastschweine selbst her und benutzt dazu das angebaute Getreide.*

*Nach den Plänen der Planfeststellung soll ein Teil der Maschinenhalle abgerissen werden; andere Gebäude und Schuppen sollen versetzt oder beseitigt werden. Die Planfeststellung greift schwerwiegend und nachhaltig in die betriebliche Ablauforganisation ein.*

*II.*

*Für die verfahrensgegenständliche Maßnahme hat schon einmal ein Planfeststellungsverfahren stattgefunden. Wir hatten damals für den Rechtsvorgänger unseres Mandanten gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt.*

*Die seinerzeitige Planfeststellung war daran gescheitert, dass in den Planfeststellungsunterlagen zwar die Wasserbautechnischen Maßnahmen dargelegt und beschrieben waren, jedoch die Planfeststellung sich keinerlei Gedanken darüber gemacht hatte, wie der Betrieb unseres Mandanten in die Planfeststellung integriert werden könnte. Es wurde damals vereinbart, dass über die Einzelheiten der Anpassung des Betriebes an die Planfeststellung verhandelt werden sollte. Diese Verhandlungen sind nicht zustande gekommen. Man hat den Eindruck, dass wir heute nicht weiter sind, als seinerzeit. Damals wie heute unterstützen die Herren [Anm.: Name wurde aus Gründen des Datenschutzes entfernt] die Ziele der Planfeststellung, den Hochwasserschutz in Dahl bezüglich des Ellerbachs zu verbessern; sie sind regelmäßig Leidtragende eines Hochwassers. Die Planfeststellung muss aber mehr leisten, als nur die technische Beschreibung der für den Hochwasserschutz erforderlichen Baumaßnahmen. Sie muss sich zunächst auch mit den Folgen der erforderlichen Eingriffe in die Eigentumspositionen der Anlieger auseinandersetzen. Das ist bisher in dieser Planfeststellung nicht geleistet worden.*

*Unseres Erachtens ist der Erläuterungsbericht-insoweit defizitär –die Planfeststellungsunterlagen sind derzeit nicht prüffähig.*

*III.*

*Wir wenden insbesondere ein:*

- 1. Die Planfeststellung sieht vor, dass die nördliche Giebelwand des Maschinen- und Lagergebäudes beseitigt wird, eine Scheibe an der Nordseite der Halle abgebrochen wird; eine neue Giebelwand soll gleichzeitig als Hochwasser-Schutzmauer ausgebaut und hergestellt werden. Hierzu muss die Planfeststellung zunächst klären, wer die baulichen Veränderungsmaßnahmen durchführt. Im Sinne einer planerischen Abwägung muss auch geklärt werden, ob die entfallende Hallenfläche wegfallen kann, oder an anderer Stelle neu gebaut werden muss. Die Giebelwand hat wichtige statische Funktion, trägt insbesondere wesentliche Teile des Daches der Halle. Es bedarf deshalb einer vertiefenden Untersuchung.*
- 2. In dem Erläuterungsbericht ist die Rede von einer Ersatzzufahrt.*



*Wir nehmen an, dass entlang der Westseite der Halle eine neue Zufahrt vom Grundweg aus geschaffen werden soll. Das bedürfte der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen, die wir vermissen.*

3. *Die Planfeststellungsunterlagen sehen vor, dass dem Einwendungsführer eine transportable Pumpe zur Verfügung gestellt werden soll, um aus südlicher Richtung auf den Hof fließendes Wasser über die Hochwasserschutzmauer und die Dammbalken hinweg dem Ellerbach zuzuführen. Das bedarf der näheren Beschreibung auch der leistungsmäßigen Auslegung der Pumpe.*
4. *Wir schlagen ausdrücklich vor, dass wir umgehend Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel einer Vereinbarung über die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und ggfls. Entschädigungen.*
5. *Zur Unterstützung und fachtechnischen Klärung der aufgeworfenen Fragen sollte ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zunächst mit einem Gutachten über die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb sowie einem Vorschlag über die Anpassung der betrieblichen Gegebenheiten an die Planfeststellungsmaßnahme und einer Berechnung der Entschädigungsfolgen beauftragt werden. Auf der Grundlage dieses Gutachtens sollten dann konkrete Verhandlungen geführt werden, wobei es wünschenswert wäre, wenn auf Seiten des Maßnahmenträgers eine Person mit der Führung der Verhandlungen beauftragt würde.*

Zu den Einwendungen 7:

1. *Sämtliche für die Hochwasserschutzplanung notwendigen Maßnahmen trägt der Vorhabenträger. Dazu gehören auch die notwendigen Ersatzbauten sofern sie über das vorhandene Maß nicht hinausgehen. Das gilt auch für statische Betrachtungen und entsprechende Nachweise.*
2. *Die Ersatzzufahrt zur Halle ist im Zuge der Ausführungsplanung darzustellen. Die genaue Lage ist im Zuge der Grundstücksverhandlungen mit dem Einwender 7 abzuklären.*
3. *Die Auslegung der Pumpe sowie deren Kenndaten werden im Zuge der Ausführungsplanung ermittelt.*
4. *Nach Bestandskraft der Planfeststellung sind Gespräche zwischen dem Einwender 7 und dem Vorhabenträger zu führen.*
5. *Ob und wie jeweilige Sachverständige im Zuge der Verhandlungen zugezogen werden müssen ist zwischen dem Vorhabenträger und dem Einwender 7 im Rahmen der Verhandlungen abzuklären.*

Einwender 8:

*Bei der Umgestaltung des Ellerbaches in Dahl sind landwirtschaftliche Flächen von mir betroffen. Im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen in diesem Gewässerabschnitt, möchte ich einen kompromissbereiten Vorschlag machen. Diese in der Talniederung gelegenen*

*Flächen, verfügen über eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit mit 70 -bis 80 Bodenpunkten. Bei Teilung der Fläche ist eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich. Es besteht die Möglichkeit diese Flächen am Ellerbach und am Eschenberg zusammen 6,4 ha mit Flächen des Kreises zu tauschen. Die Flächen könnten für die verschiedensten vorhandenen und geplanten Projekte als Ausgleichfläche genutzt werden. Mit diesem Tausch könnte der Gewässerabschnitt nach den Renaturierungsvorstellungen der Vorhabensträger gestaltet und ökologisch sinnvoll angelegt werden.*

Zur Einwendung 8:

Die Einwendung bzw. der Hinweis ist im Zuge der Grundstücksverhandlungen zu berücksichtigen.

Einwender 9:

Der Einwender 9 hat mit Schreiben vom 08.10.2018 Widerspruch gegen die Planung erhoben. Der Einwender ist mittlerweile verstorben. Eine Begründung hat sein Sohn als Rechtsnachfolger trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingereicht.

Hinweis: Im Zuge von geplanten baulichen Veränderungen auf dem Grundstück wurden bereits mit dem Planer des Erben entsprechende Abstimmungen vorgenommen.

Einwender 10:

Der Einwender 10 hat am 18.09.2018 die Unterlagen eingesehen. Bei Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen hat er keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1. Das Gebäude Ellerstraße 3 ist ein gewerblich genutztes Gebäude und kein Privathaus. Der Punkt zur Kennzeichnung Schadenspotential ist von grün auf lila zu ändern. (Hinweis: Im Kataster Gewerbe mit Wohnnutzung)
2. Das Regenfallrohr Gebäude Ellerstraße 3 ist an den Schmutzwasserkanal angeschlossen. Gleiches gilt für das Gebäude Ellerstraße 1.

Zur Einwendung 10:

Die Anregungen der Einwendung wurden an die Stadt Paderborn zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Einwender 11:

*Der Einwender 11 trägt in seinem Schreiben vom 17.09.2018 Folgendes vor:*

*Als Eigentümer des Grundstücks Am Stadtberg 9 in Dahl begrüße ich die Pläne bezüglich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Dahl. Allerdings wirft die vorliegende*

*Planung für mich eine Reihe von Fragen und Problemen auf.*

*Ich betreibe in meinem Haus einen Lebensmittelmarkt inklusive Back-Shop, Blumenladen und Poststelle. Damit sichere ich die diesbezügliche Nahversorgung in unserem Ortsteil. Zum einen sehe ich die ohnehin angespannte Parkplatzsituation durch die geplanten Baumaßnahmen am Tiefen Weg noch verschärft, da meine Kundenparkplätze in diesem Bereich wohl etliche Wochen entfallen werden. Zum anderen stellt sich für mich das Problem der Belieferungsmodalität. Die Warenbelieferung erfolgt über die Warenannahme am Tiefen Weg (Hintereingang). Sie ist mithin unmittelbar von der geplanten Umgestaltung des Ellerbachs betroffen.*

- 1. Meine Warenannahme befindet sich in einem aufgrund der Absenkung des Tiefen Weges zu unterfangenden Gebäudeteils. Allein aufgrund der Unterfangung, die nach Äußerungen ihrer Vertreter in der öffentlichen Vorstellung in der Grundschule Dahl viele Wochen oder Monate in Anspruch nehmen wird, wird die Warenannahme nicht nutzbar sein.*
- 2. Aber auch durch die Absenkung des Tiefen Weges um 60 cm ist eine Nutzung der Räumlichkeiten in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Aufgrund der Tatsache, dass die Warenannahme in einem anderen Gebäudeteil nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein wird, erhebe ich hiermit Einspruch gegen den mich betreffenden Teil der Maßnahme. Nichtsdestotrotz möchte ich Sie bitten, mit mir einen Gesprächstermin vor Ort zu vereinbaren, damit wir gemeinsam eine gute Möglichkeit finden, um den Hochwasserschutz am Tiefen Weg mit meinen betrieblichen Belangen zu verbinden.*

Zur Einwendung 11:

Die geplanten Maßnahmen sind im Rahmen einer Ablaufplanung in Abstimmung mit den betrieblichen Erfordernissen des Einwenders 11 durchzuführen. (Siehe auch Nebenbestimmungen 15 und 16)

### **3.3. Abwägung**

Wie in den vorstehenden Begründungen ausgeführt, stehen dem geplanten Vorhaben keine zwingenden Versagungsgründe entgegen.

Die in der Planfeststellung aus 2011 festgestellten Mängel wurden behoben. In strittigen Bereichen werden abgestimmte Detailplanungen vorgelegt. Das Setzen der Dammbalkenverschlüsse und das Verhalten im Hochwasserfall wird gemäß dem vorgelegten Alarm- und Einsatzplan eindeutig geregelt. Die Binnenentwässerung wird in einer Detailplanung berücksichtigt. Das Risiko für ein Versagen der Hochwasserschutzplanung wird damit auf ein Minimum reduziert. Der erforderliche Flächenbedarf, insbesondere in den Bereichen ober- und unterhalb der Ortslage, wird auf ein für den Ausgleich der entfallenden Rückhalteflächen und als Ausgleich für den Eingriff durch Herstellung des beschleunigten Abflusses in der Ortslage reduziert und m<sup>2</sup> genau

dargestellt. An den entscheidenden Punkten für die Realisierung des Vorhabens wurden entsprechende Verhandlungen mit den Betroffenen geführt. Die Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet.

Gleichwohl hat eine Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen und der evtl. durch das Vorhaben berührten privaten Belange stattzufinden. Dieser Abwägungsvorgang resultiert aus dem Wesen der gebotenen rechtstaatlichen Planfeststellung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dem Vorhaben entgegenstehende öffentliche Interessen und private Belange sind ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten und ein Ausgleich kollidierender Interessen und Belange ist herbeizuführen, wobei der Ausgleich so vorgenommen werden muss, dass er nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der betroffenen öffentlichen Interessen und privaten Belange steht.

Die in diesem Abwägungsprozess und das Abwägungsergebnis einzustellenden öffentlichen Interessen können nur solche sein, die als Allgemeinwohl bildend im öffentlichen Recht wurzeln und im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Zu berücksichtigende private Belange sind alle Individualinteressen, die nicht objektiv geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Die Grundlagen für den Abwägungsprozess und sein Ergebnis bilden die Antragsunterlagen sowie sämtliche im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere derjenigen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Würdigung aller im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse ist das Vorhaben als dem Hochwasserschutz und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der EU-WRRL für den Ellerbach dienend und somit im Allgemeinwohlinteresse liegend als erforderlich, geeignet und angemessen zu bewerten. Rechtsvorschriften stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Soweit andere Allgemeinwohlbelange von dem Vorhaben berührt oder betroffen werden, kann ihnen durch die in den planfestgestellten Antragsunterlagen vorgesehenen sowie die in den Nebenbestimmungen dieser Planfeststellung getroffenen Schutzmaßnahmen überwiegend entsprochen werden. Soweit dies im Bereich des Naturschutzes nicht durchgehend möglich ist, werden die eingriffsbedingten Folgen angemessen ausgeglichen bzw. kompensiert.

Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag führen könnten oder müssten, sind weder im Verfahren vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Dies berücksichtigend, wird das öffentliche Interesse an einem verbesserten Hochwasserschutz in Paderborn-Dahl höher bewertet als entgegenstehende andere Belange. Die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange werden auf das unabdingbare Maß begrenzt und sind hinnehmbar.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gem. § 48 Abs. 1 Ziffer 11 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

### IV.

#### **Hinweis auf die Auslegung des Planes**

Dieser Beschluss wird bei der Kreisverwaltung Paderborn und der Stadtverwaltung Paderborn mit einer Ausfertigung der Planunterlagen 2 Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NW).

Im Auftrag



Kasmann

## **Angewendete Rechtsvorschriften**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NW) vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175 in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – BNatSchG – vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, GV. NRW. 2000 S. 568

Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe vom 23.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.06.2015 (Amtsblatt Kreis Paderborn Nr. 27 vom 24.06.2015, S. 7-8)

Baugesetzbuch – BauGB – i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG), GV. NW. 1980 S. 226, in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein –Westfalen (VwVfG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung durch Gesetz vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwVO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung.